

253 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP.

1980 02 20

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studien- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, BGBL. Nr. 177, über die Studien an wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studien- gesetz — AHStG), in der Fassung der Bundes- gesetze BGBL. Nr. 458/1972 und BGBL. Nr. 561/ 1978, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. a, g und h, hat zu lauten:
„a) die Bezeichnung der jeweiligen Studien- richtung und ihre allfällige Aufgliederung in Studienzweige;
- g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs. 3 und 4);
- h) die Benennung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) und der Berufsbezeichnun- gen (§ 13 Abs. 1 lit. b).“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme

- a) als ordentlicher Hörer in den Verband der Hochschule durch Immatrikulation (§ 6);
- b) als Gasthörer (§ 9 Abs. 1); oder
- c) als außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs. 1) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 5 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber infolge seines Gesundheitszustan- des eine Störung des Unterrichtes oder eine Ge- fährdung seiner Umgebung darstellt.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwen- dung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule, bei Universitäten die Universitäts- direktion (§ 79 Abs. 2 lit. d UOG) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

(5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszu- folgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeits- dauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Som- mersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 semesterweise durchzuführen.“

3. Die lit. f und g des § 5 Abs. 2 haben zu lauten:

- f) das Recht, als ordentlicher Hörer das Thema ihrer Diplomarbeit im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studien- richtung (ihres Studienzweiges) vorzu- schlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zu- ständigen Universitätslehrer um die Be- treuung zu ersuchen;
- g) das Recht, als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs. 1 lit. d) das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung (ihres Studienzweiges) vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitäts- lehrer um die Betreuung zu ersuchen. Nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen kann auch ein seiner Lehrbefugnis nach zuständiger Hochschulprofessor und emeritierter Hoch- schulprofessor um die Betreuung ersucht werden;“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Ordentliche Hörer

(1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hierfür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an einer für die gewählte Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs. 2) zu bewerben.

(2) Die Immatrikulation hat an nur einer Hochschule zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des Abs. 3 lit. a und b zulässig; in diesem Fall ist — sofern die Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt — die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Hochschule, an welcher die Immatrikulation vorgenommen wurde, zu ergänzen.

(3) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

- a) den Nachweis der Hochschulreife gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 5 oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs. 3 besitzt;
- b) den im § 7 Abs. 4 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;
- c) ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, idF des BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 10 a Abs. 1 entspricht;
- d) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs. 1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs. 2) vorlegt.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer

- a) beim Rektor die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
- b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist unterläßt und auch keine Prüfungen mit positivem Erfolg ablegt, keine Diplomarbeit oder Disserta-

tion zur Approbation einreicht, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat;

- c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;
- d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 30 Abs. 1) nicht bestanden hat.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs. 3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.“

5. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung

(1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule wird erworben durch erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung

- a) inländischer allgemeinbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962;
- b) inländischer berufsbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962;
- c) inländischer höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966.

(2) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifeprüfungszeugnis erworben haben, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 6 und 8 als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Zeugnis einem inländischen Reifezeugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die durch eine Berufsreifeprüfung erworbenen Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechti-

253 der Beilagen

3

gung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBl. Nr. 167/1945, in der Fassung des BGBl. Nr. 25/1947, geregelt, die durch eine Studienberechtigungsprüfung erworbene Berechtigung durch das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

(4) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifeprüfungszeugnisse und Prüfungen (Abs. 1 bis 3, 5 und 7) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(5) Ausländer (Staatenlose) sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 6 bis 13 im Rahmen der verfügbaren Plätze als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Zeugnis vorlegen, das hinsichtlich der gewählten Studienrichtung (des Studienzweiges) zum direkten Zugang zu den Hochschulen des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt, und das einem inländischen Reifeprüfungszeugnis (Abs. 1) nach Art und Grad gleichwertig ist.

(6) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifeprüfungszeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden inländischen Reifeprüfungszeugnis (Abs. 1) nicht gleichwertig, so hat der Bewerber vor der Immatrikulation die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschulehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abgelegt werden; besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifeprüfungszeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung im betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

(7) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber oder ein österreichischer Staatsbürger mit ausländischem Reifeprüfungszeugnis die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor der Immatrikulation die Hochschul-Sprachprüfung gemäß § 28 Abs. 2 lit. a aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Immatrikulation ist von der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung abhängig zu machen.

(8) Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (Abs. 4, 6 und 7) nicht rechtzeitig ablegen, dürfen bis zur positiven Ablegung der Ergänzungsprüfungen inskribierte Semester nicht eingerechnet bzw. angerechnet werden (§§ 20 und 21).

(9) Der Rektor (§ 4 Abs. 1) hat für das folgende Semester rechtzeitig im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen im Mitteilungsblatt der Universität (§ 7 Abs. 6 UOG) bzw. der Hochschule für die einzelnen Studienrichtungen, getrennt nach Studienabschnitten, bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann und wieviele Plätze für Ausländer zur Verfügung stehen.

(10) Die Bewerbungen von Ausländern (Staatenlosen) um Aufnahme an Hochschulen haben bis 1. September und 1. Februar jeden Jahres für das folgende Semester zu erfolgen. Die Feststellung der Zulassung zur Immatrikulation erfolgt im Rahmen der durch den Rektor (Abs. 9) mitgeteilten verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Zulassung zur Immatrikulation ist unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers oder im Land, in dem dieser das Reifeprüfungszeugnis erworben hat, mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre. Der Rektor hat bis zu Beginn der ordentlichen Immatrikulationsfrist (§ 19 Abs. 3) durch Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Bewerber zur Immatrikulation zugelassen werden.

(11) Ausländer (Staatenlose), die an ausländischen Hochschulen wenigstens den ersten Studienabschnitt ihres Studiums erfolgreich absolviert haben, können für die Dauer von zwei Semestern auf Grund der verfügbaren Plätze zum Studium an Hochschulen ohne Bedachtnahme auf die gemäß Abs. 9 und 10 vorgesehenen Beschränkungen aufgenommen werden. Diese Semester sind für ein ordentliches Studium in Österreich weder einrechenbar noch anrechenbar (§§ 20 und 21).

(12) Inländern gleichgestellt sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 6 bis 8,

- Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und deren Angehörige;
- Mitglieder von ständigen Vertretungen oder ständigen Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben, Bedienstete dieser internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich sowie deren Familienangehörige;

- c) Mitglieder des Personals eines ausländischen Konsulats und deren Angehörige, soweit sie dem Entsendestaat angehören;
 - d) in Österreich akkreditierte Auslandsjournalisten sowie deren Ehegatten und Kinder;
 - e) Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst in Österreich wenigstens durch fünf Jahre vor Bewerbung um Aufnahme an einer inländischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtige dies zutrifft;
 - f) Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen ein Stipendium zum Studium an einer Hochschule erhalten;
 - g) Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts ein Stipendium für das Studium an einer Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes;
 - h) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen einer mit österreichischen Mitteln im Ausland geförderten Schule sind;
 - i) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen österreichischer höherer Schulen sind (Abs. 1) und in den letzten vier Schuljahren vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung eine österreichische höhere Schule besucht haben;
 - j) Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Studienwerbers besessen hat;
 - k) Südtiroler im Sinn des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57/1979;
 - l) Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955 idF des Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.
- (13) Unterliegen aber österreichische Staatsbürger im Ausland Beschränkungen bei der Zulassung zu den Hochschulen, so sind für die Staatsbürger dieses Staates bei der Aufnahme in österreichische Hochschulen diese Beschränkungen anzuwenden.
- (14) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 2, 4 bis 7 und 10 bis 13 nicht berührt.“

6. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:
 „§ 7 a. Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise“

(1) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine „Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise“ einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

- a) die Sammlung und Evidenzhaltung ausländischer Zeugnisse, die zum Zugang zu den Hochschulen im Lande der Ausstellung berechtigen;
- b) die Bewertung dieser Zeugnisse im Verhältnis zu den österreichischen Reifeprüfungszeugnissen (§ 7 Abs. 1 bis 4) und Berechtigungen (§ 7 Abs. 3), die Feststellung hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit ausländischen Reifeprüfungszeugnissen und Berechtigungen sowie die Ausarbeitung von diesbezüglichen Richtlinien;
- c) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Zulassungsverfahren an den ausländischen Hochschulen;
- d) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen;
- e) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Anerkennung österreichischer Reifeprüfungszeugnisse, Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse im Ausland;
- f) Erteilung von Auskünften und Gutachten in den Angelegenheiten der lit. a bis e.

(3) Die Richtlinien gemäß Abs. 2 lit. b sind für die Hochschule bei der Bewertung ausländischer Zeugnisse (§ 7 Abs. 5 und 6) verbindlich.

(4) Bei der Zentralstelle wird ein Beirat eingerichtet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Sie werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt, je ein Mitglied auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Bei Bedarf kann der Beirat Sachverständige zuziehen. Den Vorsitzenden des Beirates bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Angelegenheiten des Abs. 2 lit. b zu beraten.“

7. Dem § 10 Abs. 3 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Werden für eine Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse verlangt, so kann die Inskription dieser Lehrveranstaltung als Freifach oder im

253 der Beilagen

5

Rahmen des § 5 Abs. 2 lit. a und c nur erfolgen, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung den Hörer dazu persönlich zuläßt.“

8. § 10 Abs. 6 entfällt.

9. Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

§ 10 a. Ärztliches Zeugnis

(1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer, der Aufnahme als Gasthörer oder der Aufnahme als außerordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

- a) einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
- b) einer physikalischen (grob-klinischen) Untersuchung,
- c) von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in lit. a und b angeordneten Untersuchungen als zweckmäßig erweisen, keiner der im § 4 Abs. 3 lit. a festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralkomitees der Österreichischen Hochschülerschaft geeignete inländische Einrichtungen wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzutachten. Bei Bedarf ist es durch eine Untersuchung gemäß Abs. 1 lit. a zu ergänzen.“

10. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der besuchten Semester, alle für die Studienrichtung (den Studienzweig) vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten.“

11. Der erste Satz des § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inschrift, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:“

12. Nach § 12 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Immatrikulations- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und zur Verfassung des Hochschulberichtes (§ 44) zur Verfügung zu stellen.“

13. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die ordentlichen Studien sind:

- a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen (wissenschaftlich-künstlerischen) Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden;
- b) Kurzstudien, die eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln, und ihrer Dauer sowie den Anforderungen nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entsprechen. Die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von Kurzstudien ist in den besonderen Studiengesetzen zu regeln;
- c) Erweiterungsstudien, welche die Ergänzung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung oder die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium zum Ziel haben. Wurde schon auf Grund des ursprünglichen Studiums ein Diplomgrad erworben, so berechtigt die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums einer verwandten Studienrichtung nicht zur Erwerbung eines weiteren Diplomgrades;
- d) Doktoratsstudien, die über das Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorgrades (§ 36) bilden.
- e) Doktoratsstudien, die sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen, als auch die Voraussetzung für den Erwerb des Doktorgrades bilden.“

14. § 14 Abs. 6 entfällt.

15. § 14 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „6“.

16. § 14 Abs. 7 (neu) hat zu lauten:

„(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze und der zwischenstaatlichen Übereinkommen hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription um höchstens zwei Semester zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.“

17. § 15 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

„(3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 4), die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 sowie die Studienziele festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnung aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung (eines Studienzweiges) unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung (des Studienplanes) zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten die Bestimmungen der Pflichtfächer. Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind sie als Studienzweige zu bezeichnen.

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen

einzurichten, welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c). Weiters sind nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen einzurichten, in denen die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang vermittelt werden (§ 1 Abs. 2 lit. a und b).“

18. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs. 2),
- b) Vorlesungen (Abs. 3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs. 4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 5),
- e) Konversationsrunden (Abs. 6),
- f) Praktika (Abs. 7),
- g) Exkursionen (Abs. 8),
- h) Projektstudien (Abs. 9),
- i) Vorlesungen verbunden mit Übungen (Abs. 10),
- j) Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika (Abs. 11).“

19. § 16 Abs. 9 bis 14 hat zu lauten:

„(9) Projektstudien dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken.

(10) Bei der Verbindung von Vorlesungen mit Übungen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des Abs. 3 den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

(11) Bei Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika sind außerhalb der Universitäten und ihrer Einrichtungen konkrete Aufgaben und praktische Probleme des Fachgebietes in geeigneter Weise während einer Exkursion zu behandeln.

(12) Außer den in den Abs. 1 bis 11 behandelten Typen von Lehrveranstaltungen können erforderlichenfalls Lehrveranstaltungen auch in anderen Formen abgehalten werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die Vorschriften für diejenige der in den Abs. 1 bis 11 erwähnten Typen anzuwenden, der sie am nächsten stehen.

(13) Blockveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden. Kolissionen mit Lehrveranstaltungen über Pflichtfächer sind bei Abhaltung von Blockveranstaltungen zu vermeiden (§ 10 Abs. 1).

(14) Zur Abhaltung von Übungen (Abs. 4) und Praktika (Abs. 7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs. 4 zu Prüfungskommissären bestimmten Personen durch Erteilung von Lehraufträgen heranzuziehen.“

20. Der Abs. 10 des § 16 erhält die Bezeichnung „(15)“.

21. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„§ 16 a. Unterrichtsversuche“

(1) Zum Zweck der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung können die besonderen Studiengesetze die Verpflichtung vorsehen, in den Studienordnungen und Studienpläne Unterrichtsversuche im Bereich einer Studienrichtung oder eines Studienzweiges einzurichten (§ 1 Abs. 2 lit. b) und für die Durchführung in angemessenem Umfang vorzusezieren.

(2) Als neue Formen des Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

- a) Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
- b) Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestrebten Berufes ermöglichen;
- c) Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat die vorgesehenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang durchzuführen und zum Zweck der Verbesserung laufend zu überprüfen.“

22. § 17 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen (§ 3 Abs. 4 lit. c, § 58 lit. a UOG). Beschlossene Studienpläne sind binnen einem Monat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Sie werden rechtswirksam, wenn ihre Durchführung nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 UOG) wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit. b UOG).

Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrziels praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;
- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht in den einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern.“

23. § 17 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Die Studienpläne sind im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13 lit. a UOG) sowie in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs. 2 lit. e UOG) kundzumachen. Die Studienpläne sind in der Evidenzstelle zur Einsicht aufzulegen.

(6) Das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben und hat Zeit und Ort der Abhaltung zu enthalten.“

24. Dem Abs. 1 des § 18 ist anzufügen:

„Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs. 2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfter ...“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.“

25. § 19 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind von der obersten akademischen Behörde jeder Hochschule nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.“

(2) Ab Semesterbeginn sind die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Innerhalb des Studienjahres sind die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) Lehrveranstaltungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den mitwirkenden Universitätslehrern auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder der Prüfungskommissionen auch am Beginn und am Ende von Ferien, ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen wie insbesondere Übungen und Praktika während der Ferien abgehalten werden.“

26. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aus pädagogischen Gründen kann in den Studienordnungen ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu dem die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abzulegen ist; nach Ablauf dieser Frist sind weitere Semester für den nächstfolgenden Studienabschnitt nicht einrechenbar, solange die versäumte Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt wurde.“

27. § 23 Abs. 4 und 7 hat zu lauten:

„(4) Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung. Sie können freiwillig

abgelegt werden, aber auch in besonderen Studiengesetzen bzw. Studienordnungen verpflichtend vorgesehen werden (Pflichtkolloquien).

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche (wissenschaftlich-künstlerische) Berufsvorstellung geforderten Wissens und Könnens zu dienen. Kurzstudien und Erweiterungsstudien sind durch Abschlußprüfungen zu beenden.“

28. § 24 Abs. 3 bis 6 hat zu lauten:

„(3) Gesamtprüfungen können

- a) als kommissionelle Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat oder
- b) als Teilprüfungen vor Einzelprüfern abgehalten werden.

Sie sind mit einer Gesamtnote zu beurteilen (§ 29 Abs. 2). Die besonderen Studiengesetze haben die Art der Gesamtprüfungen festzulegen. Bei der letzten für ein bestimmtes ordentliches Studium vorgesehenen Diplomprüfung ist nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze jedenfalls eine kommissionelle Prüfung abzuhalten.

(4) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 lit. g je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c) abgelegt werden müssen oder unter welchen besonderen Umständen mündliche Prüfungen oder Prüfungsteile ausnahmsweise schriftlich abgehalten werden können. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgaben als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(5) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat höchstens drei Monate zu betragen.

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Universitätslehrern und Studierenden beschränkt werden.“

253 der Beilagen

9

29. Nach Abs. 3 des § 25' ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Der Kandidat hat jeweils ein vollständiges Exemplar seiner approbierten Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.“

30. Dem Abs. 3 des § 26 ist anzufügen:

„Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren der inländischen Kunsthochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.“

31. § 26 Abs. 5, 7, 9 und 10 hat zu lauten:

„(5) Der Präs, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer vierjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präs und seiner Stellvertreter ist im Bedarfsfall zulässig. Die Bestellung erlischt mit Ende des Studienjahres, in dem das Mitglied der Prüfungskommission das 70. Lebensjahr vollendet hat, bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Emeritierung eines Hochschulprofessors, mit dieser. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, hinsichtlich des Disziplinarrechts sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präs und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommissären. Im Bedarfsfall sind auch Universitätslehrer anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) mit Lehrbefugnis für das betreffende Fach gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren der Kunsthochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens einem Semester zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präs der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Der

Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präs der Prüfungskommission einen dritten Begutachter zu bestellen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungsseate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur letzten zulässigen Wiederholung von Einzelprüfungen (§ 30 Abs. 5) vom Präs der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präs hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungsseates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präs kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind den Kandidaten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Prüfung bekanntzugeben. Der Kandidat hat das Recht, Wünsche hinsichtlich der Person seiner Prüfer zu äußern, die der Präs der Prüfungskommission nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat.“

32. § 27 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die wesentlichen Gründe anzuführen.“

33. Dem § 28 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Prüfung in den zwei Leistungsstufen ist in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil abzulegen.“

34. § 29 Abs. 1 und 3 hat zu lauten:

„(1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der damit verbundenen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten ist mit der Note „ausgezeichnet bestanden“ oder „bestanden“, der mangelnde Erfolg mit der Note „nicht bestanden“ zu beurteilen. Der Erfolg aller Prüfungen sowie das Ergebnis von Dissertationen und Diplomarbeiten sind mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „genügend“, kein Erfolg mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte,

die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt. Bei einer negativen Beurteilung sind die wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich anzuführen.

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenem Termin ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs. 4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von einem Monat zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt bei kommissionellen Prüfungen dem Prüfungssenat, bei Einzelprüfungen dem Rektor, an den Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Dekan zu.“

35. § 30 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder eine Prüfungsarbeit (§ 23 Abs. 1 lit. c) vorgesehen, so ist der Kandidat berechtigt, bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung (Abs. 1) über denselben Gegenstand eine mündliche Prüfung zu verlangen, sofern die schriftliche Prüfung oder Prüfungsarbeit überhaupt durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann.“

36. § 33 hat zu lauten:

„(1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, ist auf Antrag des Kandidaten durch ein Zeugnis zu beurkunden. Bei Prüfungen, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs. 2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungssenates zu unterfertigen.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden enthalten, sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch den Universitätsdirektor, durch den Rektoratsdirektor oder den zuständigen Dekan. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studienzweig) zu enthalten.“

37. Der Abs. 2 des § 34 entfällt.

38. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt.“

39. Der letzte Satz des § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen.“

40. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters), durch einen Ordentlichen Universitäts-(Hochschul-)professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.“

41. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.“

42. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 37. Verlust akademischer Grade

„(1) Der akademische Grad geht verloren:

- a) durch Widerruf (Abs. 2),
- b) durch Verzicht.“

43. § 37 Abs. 6 entfällt.

44. § 39 hat zu lauten:

§ 39. Führung ausländischer akademischer Grade

„Jedem Träger eines von einer anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen. Ehrenhalber verliehene ausländische akademische Grade dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung geführt werden. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Verleihung unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Österreich (§ 97 UOG) erfolgt ist.“

253 der Beilagen

11

45. Die lit. c des § 40 Abs. 2 entfällt.

46. Im § 40 Abs. 2 erhalten die bisherigen lit. d bis g die Bezeichnung „c bis f“.

47. § 43 Abs. 2 und 4 hat zu lauten:

„(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide, die eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen betreffen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“

(4) Zeugnisse (§ 33) sind bei einer negativen Beurteilung zu begründen (§ 29 Abs. 1 letzter Satz). Eine Berufung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.“

48. § 45 Abs. 7 bis 9 hat zu lauten:

„(7) Die im Abs. 6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden Studienordnungen (§ 15) folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien der selben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.“

(8) Bis zum Inkrafttreten des Studienplanes hat der Studierende, der sich gemäß Abs. 7 den neuen Studienvorschriften unterworfen hat, sowie der Studierende, der sein Studium neu beginnt, das Recht, im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl die Lehrveranstaltungen zu wählen; jedoch muß unter den gewählten Lehrveranstaltungen jedes Pflicht- und Wahlfaches nach Maßgabe des Lehrangebotes im

ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs. 3 erster und zweiter Satz) und eine Übung (§ 16 Abs. 4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 7), im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar, Privatissimum, Proseminar, Übung oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 2, 4 und 7) gewählt werden. Nach Inkrafttreten des Studienplanes sind so zurückgelegte Semester zur Gänze einzurechnen (§ 20 Abs. 3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs. 4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.“

(9) Bei einer Änderung des Studienplanes haben die Studierenden das Recht, den von ihnen begonnenen Studienabschnitt nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden; es steht ihnen aber frei, auf den neuen Studienplan überzugehen. In diesem Fall ist im Sinn des Abs. 8 festzustellen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen.“

49. Die Abs. 8 und 9 des § 45 erhalten die Bezeichnung „(10)“ und „(11)“.

50. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten der §§ 7 Abs. 1 lit. a bis c, Abs. 2 und 3, 7 a Abs. 2 lit. a und b und Abs. 4 sowie 16 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler beauftragt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird auf Art. I Z 50 verwiesen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz wurde nach den mehr als ein Jahrzehnt dauernden Vorbereitungen und Vorarbeiten (vgl. hiezu die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage für das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, 22 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzesperiode) am 15. Juli 1966 vom Nationalrat beschlossen und trat mit Beginn des Studienjahres 1966/67 am 1. Oktober 1966 in Kraft. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz brachte für die wissenschaftlichen Hochschulen — heute auf Grund des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, einheitlich Universitäten genannt — die grundsätzliche Regelung des Studien- und Prüfungswesens. Gleichzeitig war es aber auch der Auftakt für die Erneuerung der besonderen Studienvorschriften der einzelnen Studienrichtungen, die im Laufe des letzten Jahrzehntes bereits ergangen sind. Es bot eine einwandfreie Rechtsgrundlage zur modernen Neuregelung der einzelnen Studien. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes für das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, kann von einem baldigen Abschluß der ersten Runde der Studienreform gesprochen werden, zumal die neue Studienordnung für das Medizinstudium bereits erlassen wurde und auch das noch ausstehende Studiengesetz für die Evangelische Theologie demnächst zur Begutachtung ausgesendet wird.

Seit etwas mehr als einem Jahrzehnt steht das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz in Kraft und hat im wesentlichen seine Bewährung abgelegt. Das Jahrzehnt der Anwendung hat aber auch ausreichende Erfahrungen mit der grundsätzlichen Regelung des Studien- und Prüfungswesens für das wissenschaftliche Hochschulwesen in Österreich gebracht, sodaß nunmehr im Zusammenhang mit der übrigen das Hochschulwesen betreffenden Rechtsentwicklung der Zeitpunkt gekommen ist, notwendig gewordene Novellierungen vorzunehmen.

Diese Notwendigkeit einer Novelle ergibt sich auf Grund verschiedener Gesichtspunkte. Einerseits enthält das Allgemeine Hochschul-Studien-

gesetz eine Reihe von Bestimmungen allgemeiner Art, die direkt anwendbar sind und keiner näheren Durchführung durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen oder Studienpläne bedürfen. Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen in der zurückliegenden Zeit hat ergeben, daß eine Anzahl von Richtigstellungen, Ergänzungen und Änderungen zweckmäßig scheint. Andererseits konnten bei der Durchführung der besonderen Studiengesetze reiche Erfahrungen gesammelt werden, die nunmehr in der Form der Rückkopplung auf das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz Bedeutung im Sinne einer Weiterführung und Vertiefung der Studienreform gewinnen können und sollen. Die Reformtätigkeit muß auch angemessene Schlüsse aus den Kritikpunkten der OECD ziehen und diese bei der geplanten Novellierung berücksichtigen (vgl. insbesonders die Punkte 32 bis 34, 37 und 45 bis 48 des OECD-Prüferberichtes: Die Hochschulen in Österreich, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Band II, Wien 1976, S. 75 ff.). Die Hauptpunkte betrafen die Konformität des Studienangebotes, die nicht ausreichende formelle Differenzierung von Qualifikationsniveaus, die Inflexibilität der Studiengänge, die Frage der Abbruchsraten und der Studienverzögerungen. Einige Novellierungsvorschläge zielen darauf ab, diesen Anregungen zu entsprechen bzw. hier Abhilfe zu schaffen. Im Hinblick auf eine Auflockerung des starren Systems der Studienvorschriften wurde eine Verringerung der Normstufen zur Diskussion gestellt, diese jedoch im Begutachtungsverfahren mehrheitlich abgelehnt. Wenngleich die besonderen Studiengesetze im Stufenbau der Rechtsordnung den gleichen Normencharakter aufweisen wie das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, so sollen trotzdem zur Wahrung der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des allgemeinen Studien- und Prüfungswesens die dort in der Praxis bewährten Einrichtungen eine grundsätzliche Verankerung finden. Es ist daher zweckmäßig, als eine erste Maßnahme zur besseren Verwertung des ersten Studienabschnittes von Diplomstudien im Sinne der Vorschläge des Punktes 31 des OECD-Prüferberichtes Kurz- und Erweiterungsstudien in die Novelle aufzunehmen und für die

Schaffung von Berufsbezeichnungen für die Absolventen von Kurzstudien vorzusorgen. Auf der gleichen Linie liegt die Aufnahme des Begriffes des Studienzweiges als einer nur gemeinsam wählbaren Wahlfächergruppe in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz. Als neue bereits bestens eingeführte Lehrveranstaltungen haben sich Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen und Exkursionen verbunden mit Übungen erwiesen. Die Möglichkeit der Einrichtung von Blockveranstaltungen soll der Verdichtung des Lehrerbetriebes dienen und damit auch einen Beitrag zur Vermeidung von Studienverzögerungen leisten. Um die Universitätseinrichtungen besser zu nutzen und den ohnehin kurzen Zeitraum eines Semesters nicht noch abzukürzen, können in Zukunft Prüfungen, Übungen, Praktika, aber auch Hochschullehrgänge und -kurse während der Ferien abgehalten werden. Das Ziel einer Studienkonzentration verfolgt in gleicher Weise die Rücksichtnahme auf pädagogische Gründe bei der Festsetzung des Zeitpunktes für die Abschlußprüfung eines Studienabschnittes. Obwohl einige besondere Studiengesetze bei den Prüfungen von einer Mischform ausgehen, war diese Form in der Novelle nicht grundsätzlich zu verankern, da sich gewichtige Stimmen im Begutachtungsverfahren gegen eine allzu starke Aufsplitterung im Prüfungswesen wandten und auch die Studie Strigl-Traunmüller zum OECD/CERI-Projekt auf den Verzögerungseffekt von Teiltrüfungen und insbesondere Prüfungsteilen hinwies.

Die Umstellung der Hochschulorganisation durch das Universitäts-Organisationsgesetz bedingt eine Bereinigung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in einzelnen Punkten. Zwar wurde einigen Bestimmungen durch die Neuregelung der Rechtssicherheit und des Gebotes der Überschaubarkeit der Normen auch für den juristischen Laien die legistischen Konsequenzen gezogen werden. So hätten die Bestimmungen über die Vidierung im Studienbuch wegzufallen. Der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung unnötigen Aufwandes dient die Klarstellung verschiedener Kompetenzen etwa für die Ausstellung von Zeugnissen, für die Form der EDV-Zeugnisausstellung, für die Entscheidung des Vorliegens eines wichtigen Grundes bei Nichtantritt zu einer Prüfung und für die Immatrikulation.

Die Novelle muß aber vor allem auf die Dynamik von Wissenschaft und Forschung Bedacht nehmen, die auch im OECD-Bericht hervorgehoben wird. Die Rücksichtnahme auf die fortwährende Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplin sowie der didaktischen Methoden bedingen den Einbau flexibler Bestimmungen, um der zukünftigen Fortbildung des Lehrbetriebes nicht hinderlich zu sein und ein hemmendes Nachhinken

des Gesetzgebers im Sinne der rechtssozialistischen Anschauungen nicht in Kauf nehmen zu müssen. Die Möglichkeit der Einrichtung von Unterrichtsversuchen und das Offensein für neue Typen von Lehrveranstaltungen entsprechen diesem Gedanken.

Die vorliegende Novelle versucht ein rechtes Maß zu finden, um auf dem Gebiet der Hochschulstudien das pluralistische Gesellschaftsbild der Gegenwart in Einklang mit den Erfordernissen der staatlichen Gemeinschaft und der Wahrung der allgemeinen Interessen zu bringen; diesem Ziel muß auch die Normgestaltung dienen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zumindest verfrüht, etwa den Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft auf Mitbestimmung der Studierenden bei der Beurteilung des Erfolges von Lehrveranstaltungen, der Gewährung eines Rechtsmittels gegen die Beurteilung eines Prüfungserfolges oder auf Einräumung eines Rechtsanspruches auf einen bestimmten Prüfer derzeit näherzutreten. Um aber mögliche Verzögerungen beim Abschluß von Doktoratsstudien zu vermeiden, ist bei Nichteinigung der Begutachter über die Approbation einer Dissertation die Bestellung eines dritten Begutachters vorgesehen. Die Neufassung der Übergangsbestimmungen soll den Studierenden eine weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Erlassung einer neuen Studienordnung oder eines neuen Studienplanes sichern. Eine Neuordnung verschiedener Materien des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes macht ferner die Reform des Strafrechtes durch das Strafgesetzbuch 1974, BGBL. Nr. 60, erforderlich. Da § 27 Abs. 2 des Strafgesetzbuches 1974 die Regelung der Rechtsfolgen strafgerichtlicher Verurteilungen grundsätzlich den besonderen Verwaltungsvorschriften überläßt, kann nicht mehr mit einer Verweisung auf die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzes das Auslangen gefunden werden, sondern es hätte hinsichtlich der Auswirkungen einer strafgerichtlichen Verurteilung auf die Aufnahme an eine Hochschule, die Verleihung akademischer Grade, den Verlust derselben und die Wiederverleihung eine selbständige Normierung zu erfolgen. Mit Rücksicht auf den obersten Zweck des neuen Strafrechts, die möglichst rasche und vollständige Resozialisierung von Rechtsbrechern herbeizuführen, läßt der Entwurf über Anregung des Bundesministeriums für Justiz die Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung zur Gänze aus dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz entfallen. Es wird den einzelnen Berufskörperschaften obliegen, Berufsverbote oder ähnliche Vorsichtsmaßnahmen auszusprechen.

Die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der modernen Vorsorgemedizin ließ eine Neugestaltung der Vorschriften über die Beibringung des

ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme an eine Hochschule zweckmäßig erscheinen.

Schließlich veranlassen die immer mehr zunehmende Bedeutung Österreichs als Gastland internationaler Organisationen sowie die lange Zeit schon bestehende Weltoffenheit der inländischen Hochschulen die Überprüfung der Zulassungsbestimmungen für Ausländer, um den internationalen Verpflichtungen Österreichs zu entsprechen, vor allem der Förderung von Studierenden aus den Entwicklungsländern nachzukommen und bei möglichster Wahrung der Chancengleichheit den Zugang zu den inländischen Hochschulen auch für Ausländer offenzuhalten, wobei eine Benachteiligung von Auslandsösterreichern vermieden werden soll.

Einige wesentliche Probleme allerdings, deren Behandlung schon im Rahmen dieser Novelle verschiedentlich gefordert wurde, sind für eine Regelung noch nicht reif, sondern bedürfen noch der Klärung; so insbesondere Fragen der Anrechnung und nach der Aufrechterhaltung der Inskription in der bisherigen Form. Während es bei der ersten Frage viele Einzelprobleme bezüglich der Beurteilung der Gleichwertigkeit zu lösen gilt, fehlt bisher ein systemgerechter Ersatz für die Inskription. Die Vorschläge aus dem Hochschulbereich sehen die Einführung von Semesteranmeldescheinen, aber auch eine Rückmeldung der Studierenden zu Beginn des folgenden Semesters vor. Die Abschaffung der Inskription würde allerdings entsprechende Ersatznormen im Gesetz über die Abgeltung der Prüfungstätigkeit der Hochschullehrer sowie im Gehaltsgesetz erfordern, um die Zahl der inskribierten Hörer durch andere Tatbestände zu ersetzen. Da die Kosten der EDV-Inskription im Jahr einige Millionen Schilling betragen, wird die Einführung einer einfacheren und kostensparenderen Methode angestrebt werden müssen.

Der Wunsch nach Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes engab sich sehr bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ein entsprechender Entwurf wurde im Jahre 1969 dem Nationalrat als Regierungsvorlage (1273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzesperiode) vorgelegt, allerdings damals keiner parlamentarischen Behandlung unterzogen.

Die Punkte der Änderungsvorschläge betrafen überwiegend Klarstellungen formeller Natur, doch waren schon Ansätze für materielle Änderungen enthalten. Ein etwas ausgeweiteter Entwurf des Jahres 1974 wurde nicht als Regierungsvorlage eingebbracht, da das neue Universitäts-Organisationsgesetz eine weitere Anpassung in der nächsten Zukunft unerlässlich erscheinen ließ. Von dem Gesamtkomplex der novellierungsbedürftigen Materie mußte die grundsätzliche Re-

gelung der Studienversuche schließlich vorgezogen werden, weil rechtzeitig die gesetzliche Basis dieser für die Weiterentwicklung der Studienreform so wichtigen Einrichtung zu schaffen war.

Wenn auch durch das Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes mit Beginn des Studienjahres 1975/76 am 1. Oktober 1975 die wissenschaftlichen Hochschulen grundsätzlich nur in ihrer organisatorischen Struktur berührt sind und hinsichtlich ihrer Benennung und Charakterisierung einer materiell längst vollzogenen Entwicklung auch einem allgemeinen Wunsch entsprechend, allgemein als Universitäten bezeichnet wurden, so wird es doch noch notwendig sein, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz in notwendigem Ausmaß dem Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) anzupassen.

Angesichts einer Reihe wichtiger und auch umfangreicher Neuordnungsfragen im Zusammenhang mit einer doch bedeutsam geänderten Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) gegenüber dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz stellt sich in legislativer Hinsicht die Frage, ob an Stelle einer umfangreichen Novelle allenfalls eine Neufassung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Betracht gezogen werden sollte.

Für eine Neufassung würde die Überlegung sprechen, daß eine Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz sicherlich die Terminologie des UOG verwenden müßte, wodurch jedoch bemerkenswerte Unterschiede in der Terminologie der nicht novellierten und novellierten Teile des Gesetzes unvermeidlich sein würden.

Gegen eine Neufassung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und für eine wenn auch umfangreichere Novellierung spricht aber, daß keineswegs alle auf dem Gebiete des Studienwesens anstehenden und einer allgemeinen Regelung zugänglichen Probleme schon genügend abgeklärt sind, um in absehbarer Zeit einer Lösung zugeführt werden zu können. Eine Neufassung des Gesetzes würde demnach einen verhältnismäßig langen Zeitraum erfordern und die Regelung einer Reihe wichtiger und dringlicher Probleme, die bereits spruchreif sind oder in kurzer Zeit spruchreif gemacht werden können, auf einen derzeit kaum abschätzbaren Zeitpunkt hinausschieben.

Nach eingehender Überlegung scheinen demnach jene Gründe schwerer zu wiegen, die einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz den Vorzug geben; dies auch angesichts der Tatsache, daß zwischen dem Universitäts-Organisationsgesetz und dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz — für den Gesetzesanwender allerdings nur unschwer zu lösende bzw. zu interpre-

253 der Beilagen

15

tierende — terminologische Unterschiede bestehen bleiben. So ist etwa beispielsweise der Begriff der wissenschaftlichen Hochschule oder im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz kurz als „Hochschule“ bezeichnet, seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes mit dem Begriff „Universität“ gleichzusetzen. Gleches gilt in analogen Fällen. Der Begriff des „Hochschulstudiums“ scheint im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls so fest verankert, daß es nicht tunlich erscheint, ihn ganz allgemein durch den Begriff „Universitätsstudium“ zu ersetzen. Dies auch dann, wenn ein bereits ausgearbeiteter Entwurf für ein Kunsthochschul-Studiengesetz der Begutachtung zugeleitet sein wird. In beiden Fällen sollte davon ausgegangen werden, daß es Hochschulstudien — je nachdem wissenschaftlicher oder künstlerischer Richtung — sind, die entweder an den wissenschaftlichen Hochschulen, den Universitäten oder an den Hochschulen künstlerischer Richtung betrieben werden. Überdies würde mit der Beibehaltung dieser Terminologie auch dem Aspekt der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von wissenschaftlich und künstlerisch orientierten Studien — einem viel geäußerten Wunsch insbesondere von Seiten der Kunsthochschulen — entsprochen werden. Im übrigen wird es sich als zweckmäßig erweisen, wie dies auch in den nach Inkrafttreten des UOG erlassenen besonderen Studiengesetzen geschehen ist, in den zu novellierenden Gesetzesstellen bei Zitierungen auf das Universitäts-Organisationsgesetz Bedacht zu nehmen, hinsichtlich der Terminologie aber keine umfassende Umstellung vorzunehmen, sondern diese einer Neuverlautbarung des Gesetzes vorzubehalten, wie dies auch vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregt wurde.

Diese dargestellten Umstände und Überlegungen führten schließlich zu dem vorliegenden Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

Kostenberechnung

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 wird voraussichtlich keine Erhöhung der hiefür seitens des Bundes vorgesehenen Budgetmittel hervorrufen. Viele durch die Novelle nunmehr im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz zu verankernden Einrichtungen werden ja bereits seit Jahren im Rahmen der einzelnen besonderen Studiengesetze erprobt und sind damit schon budgetmäßig abgesicherte Zustände im Universitätsbetrieb. Soweit die Novelle Klarstellungen und Vereinfachungen in der Hochschulverwaltung anstrebt, ist sogar mit Einsparungen hinsichtlich der notwendigen Verwaltungstätigkeiten zu rechnen.

Die Neuregelung des zur Immatrikulation erforderlichen ärztlichen Zeugnisse, welche die Inanspruchnahme von öffentlichen Krankenanstalten bzw. auch der Militärärzte vorsieht, kann in Erfüllung des Aufgabenbereiches dieser Gesundheitseinrichtungen erfolgen. Lediglich die geplante Einrichtung einer „Österreichischen Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise“ (§ 7 a neu) wird einen geringen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Rahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erfordern.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1:

§ 3 Abs. 1 zählt den typischen Inhalt besonderer Studiengesetze auf. Im § 3 Abs. 1 lit. a war die allfällige Aufgliederung der Studienrichtungen in Studienzweige aufzunehmen. Weiters gehört hierher gemäß lit. g auch die Durchführung von Prüfungen. Es wird hiebei durch einen Klammerausdruck auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 3, 4 und 6 verwiesen. § 24 Abs. 6 stellt fest, daß mündliche Prüfungen öffentlich sind. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Diese Bestimmung des § 24 Abs. 6 bedarf keiner näheren Ausführung durch besondere Studiengesetze, sondern ist direkt durch die Einzelprüfer bzw. die Vorsitzenden der Prüfungskommission anwendbar. Der Hinweis auf § 24 Abs. 6 war sohin zu entfernen. Weiters konnte der Klammerausdruck (§ 14 Abs. 6) in lit. h entfallen, da dieser Absatz wegen der Neuregelung der Kurzstudien seine Bedeutung verloren.

Zu Z 2:

Nach der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch 1974) sollte mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe nicht nur bei Beamten der Verlust des Amtes verbunden sein, sondern auch der Verlust akademischer Grade sowie öffentlicher Würden und Ehrenzeichen und ferner für die Dauer von fünf Jahren der Verlust der Fähigkeit, Beamter zu werden und akademische Grade sowie öffentliche Würden und Ehrenzeichen zu erwerben. Der Justizausschuß war der Ansicht, daß mit den in der Regierungsvorlage umschriebenen Verurteilungen nur mehr eine Rechtsfolge, nämlich bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden sein sollte. Der Justizausschuß war ferner der

Ansicht, daß Vorschriften über den Verlust und über die Fähigkeit zur Erlangung akademischer Grade sowie öffentlicher Würden und Ehrenzeichen in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, die diesbezüglichen Regelungen vielmehr den betreffenden Verwaltungsvorschriften überlassen werden sollten (Dokumentation zum Strafgesetzbuch des Bundesministeriums für Justiz, S. 82).

Besondere Verwaltungsvorschrift für den Verlust und über die Fähigkeit zur Erlangung akademischer Grade für den Bereich der Universitäten (§ 11 UOG) ist das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz. Folgende Vorschriften sind daher auf Grund des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches 1974 zu ändern: § 4 Abs. 3 lit. b (Verweigerung der Aufnahme in den Verband der Hochschule), § 34 Abs. 3 (Unzulässigkeit der Verleihung eines akademischen Grades), § 37 Abs. 1 lit. a (Verlust des akademischen Grades) und § 37 Abs. 6 (Wiederverleihung des akademischen Grades).

Was die Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Studierenden oder Akademikers betrifft, schien es zunächst auch für den Bereich der Universitäten im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gerechtfertigt zu sein, an den § 27 des Strafgesetzbuches anzuknüpfen und vorzusehen, daß Rechtsfolgen nur dann eintreten sollen, wenn jemand durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Ein neues Strafrecht, das auf Resozialisierung angelegt ist, sollte so wenig wie möglich Rechtsfolgen vorsehen, denn Rechtsfolgen erschweren die Integration eines Rechtsbrechers in die Gesellschaft. Voraussetzung über eine erfolgreiche Resozialisierung ist vor allem eine gute Berufsausbildung des Rechtsbrechers. Eine so schwere Rechtsfolge wie die Unmöglichkeit, in den Verband der Universitäten aufgenommen zu werden, die Unzulässigkeit der Verleihung eines akademischen Grades sowie dessen Verlust, sollten daher nach dem ersten Entwurf nur bei einer so hohen Verurteilung eintreten, mit der bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden ist. Diese Auffassung hat im übrigen der Gesetzgeber bereits bei der Festlegung der Voraussetzungen, die zum Verlust der *venia docendi* führen, vertreten (vgl. § 25 Abs. 5 lit. c UOG).

In Verfolgung dieser Gedanken vertraten im Begutachtungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen, insbesondere auch das Bundesministerium für Justiz die Meinung, daß die Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung zur Gänze aus dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz entfallen sollten. Es werde den einzelnen Berufskörperschaften obliegen, Berufsverbote oder ähnliche Präventivmaßnahmen vorzusehen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung folgt der überzeugenden Argumentation des Bundesministeriums für Justiz, während die Rektorenkonferenz in ihren Stellungnahmen für die Beibehaltung von Straffolgen hinsichtlich der Aufnahme von Hörern sowie der Erwerbung und des Verlustes von akademischen Graden eintritt und auch die Vorlagepflicht einer Strafregisterbescheinigung aufrechterhalten will.

Gemäß § 10 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in seiner derzeitigen Fassung ist dem Studierenden bei der Inskription ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise verlängert wird. Der Ausweis gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Inskription.

Die Zugehörigkeit zur Hochschule wird nicht erst durch die Inskription, sondern bereits durch die Aufnahme gemäß § 4 erworben. Der § 10 Abs. 6 war sohin zu streichen und eine ähnliche Bestimmung dem § 4 als neuer Abs. 5 einzufügen. Hierbei war klarzustellen, daß den Studierenden die mit ihrem Lichtbild versehenen Ausweise persönlich auszufolgen sind.

Auf diese Weise ist eine Überprüfung der Identität der auf dem Lichtbild abgebildeten Person mit der Person, auf deren Name der Ausweis ausgestellt wird, sichergestellt. Im übrigen sind aber die Studierenden nicht verhalten, die weiteren Schritte zur Immatrikulation und Inskription persönlich vorzunehmen.

Um zu verhindern, daß die Gültigkeit eines Ausweises abläuft, bevor sie fürs nächste Semester verlängert wird, wird als Anfangs- und Endtermin nicht der Semesterbeginn, sondern ein späterer Zeitpunkt (31. März bzw. 31. Oktober) vorgeschlagen.

Eine der Aufgaben der Universitätsdirektion ist gemäß § 79 Abs. 2 lit. d UOG die Evidenzhaltung der Studierenden. Im Rahmen dieser Novelle war daher auf diese Neuordnung durch das UOG auch in der Zitierung Bedacht zu nehmen.

Zu Z 3:

Das Universitäts-Organisationsgesetz hat den Begriff des Universitätslehrers geschaffen (§ 22 lit. a).

Da im Bereich der wissenschaftlichen Lehre kein Unterschied zwischen den im § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Personen gegeben ist (vgl. dazu § 25 Abs. 1 UOG), sind keine Bedenken vorhanden, auch Universitätsdozenten zu Rigorosen und zur Betreuung von Dissertationen in gleicher Weise wie Universitätsprofessoren heranzuziehen, insbesondere auch, um diese zu entlasten. Im Rahmen der Lernfreiheit sollen

ordentliche Hörer auch das Thema der Diplomarbeit vorschlagen und einen Betreuer aus dem genannten Kreis auswählen können.

Bei Bedarf sollten auch Universitätslehrer von anderen Universitäten bzw. Fakultäten zu Mitgliedern von Prüfungskommissionen bestellt werden. Dies entspricht einem wiederholt geäußerten Anliegen der Technischen Universitäten, aber auch der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die damit eine reibungslose Abwicklung des Prüfungsbetriebes sicherstellen wollen.

Zu Z 4:

Die Bestimmungen über die Immatrikulation als ordentlicher Hörer sind in § 6 enthalten. Die Neufassung des Abs. 2 bezweckt eine Klarstellung, wonach die Immatrikulation als ordentlicher Hörer nur an einer Hochschule zu erfolgen hat. Im Falle der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen ist die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inschrift für die weitere Studienrichtung erfolgt, zu ergänzen (Zusatzimmatrikulation). Bei der Immatrikulation ist zu prüfen, ob für die gewählte Studienrichtung alle Erfordernisse der Hochschulberechtigungsverordnung gegeben sind.

Bei einem Wechsel der Studienrichtung ist die Immatrikulation zu ändern und es sind die Erfordernisse der Hochschulberechtigungsverordnung für diese neue Studienrichtung zu erbringen. Wegen wiederholter Unzukämmlichkeiten bei der Ablegung bzw. Anrechnung von Diplomprüfungen sollte die gleichzeitige Absolvierung mehrerer gleicher ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen nicht mehr zugelassen werden. Damit wird auch verhindert, daß sich Kandidaten bei verschiedenen Prüfungskommissionen zur Prüfung anmelden, um dann eine Auswahl nach ihnen genehmigen Prüfern der verschiedenen Hochschulen zu treffen.

§ 6 Abs. 3 (bisher Abs. 2) nimmt die Anpassung an den neuen § 7 und an den neu eingefügten § 10 a vor.

Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nach dem Strafregistergesetz 1968, BGBL. Nr. 277/1968, kann sowohl für Inländer als auch für Ausländer entfallen, da strafgerichtliche Urteile keinen Hinderungsgrund mehr für die Aufnahme an eine Hochschule und für den Erwerb eines akademischen Grades bilden.

Bezüglich der Vorlage des Gesundheitszeugnisses haben die inzwischen gemachten Erfahrungen ergeben, daß eine von den ursprünglichen Vorstellungen abweichende Regelung notwendig ist. Es darf auf Z 9 (§ 10 a) verwiesen werden.

Einen Schwerpunkt der Überlegungen anlässlich der Ausarbeitung des Entwurfes bildeten die Ausschlußfristen des § 6 Abs. 5 lit. b und des § 31. Die eingeholten Stellungnahmen der verschiedenen Fachgremien waren sehr unterschiedlich. Während einerseits darauf hingewiesen wurde, daß in Einzelfällen Härten durch diese Fristen auftreten können, vertrat die entgegengesetzte Auffassung den Gedanken der Straffung und Konzentrierung des Studiums, was einen Ausdruck in der Forderung nach einer Verkürzung der Fristen fand. Nach den bisherigen Erfahrungen glaubt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die grundsätzliche Beibehaltung des § 6 Abs. 5 lit. b empfehlen zu können, wonach eine Immatrikulation erlischt, wenn der ordentliche Hörer seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls dann anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inschrift unterläßt und auch keine Prüfungen ablegt, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum mit Ausnahme des letzten Rigorosums auch nach den dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Allerdings gibt diese Bestimmung keine eindeutige Auskunft darüber, ob zur Vermeidung einer Unterbrechung des Studiums auch eine negativ abgelegte Prüfung ausreicht. Zur Klarstellung wird daher als Voraussetzung die positive Ablegung einer Prüfung gefordert.

Zu Z 5:

§ 7 enthält die zentralen Bestimmungen für den Nachweis der Hochschulreife sowie für die Berechtigung zum Besuch bzw. den Zugang zur Hochschule. Unverändert sind die Bestimmungen über die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen (Schulorganisationsgesetz 1962, BGBL. Nr. 242) oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (Land- und Forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBL. Nr. 175/1966). Im § 7 Abs. 1 sollen lediglich aus Gründen der legislativen Vereinfachung die Abs. 1 bis 3 des bisherigen § 7 zusammengefaßt werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 AHStG besteht für Inländer mit einem ausländischen Reifezeugnis grundsätzlich die Pflicht, dieses Zeugnis gemäß § 73 SchUG nostrifizieren zu lassen, um ein ordentliches Studium absolvieren zu können. Ohne Nostrifikation ist es lediglich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen möglich, an inländischen Universitäten zum ordentlichen Studium zugelassen zu werden. Ausländer mit einem ausländischen Reifezeugnis werden hinge-

gen ohne Nostrifikation unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 bis 8 AHStG zum ordentlichen Studium zugelassen.

Diese Gesetzeslage bringt insoweit eine ungleiche Behandlung von In- und Ausländern mit sich, als Inländer das manchmal langwierige Verfahren der Nostrifikation nach § 73 SchUG auf sich nehmen müssen, während Ausländer unter den Voraussetzungen der Abs. 6 bis 8 rascher zum ordentlichen Hochschulstudium zugelassen werden. Diese unterschiedliche Behandlung nahm das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zum Anlaß, eine Änderung des § 7 Abs. 5 AHStG im Sinne einer Gleichstellung der Inländer mit ausländischem Zeugnis mit den Ausländern anzuregen.

Die Neufassung des § 7 Abs. 5 als Abs. 2 will nun diese unterschiedliche Behandlung beseitigen. Die Inländer, die ihre Reifeprüfung an einer ausländischen Schule abgelegt haben, sollen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ausländer mit ausländischem Reifezeugnis zum ordentlichen Hochschulstudium zugelassen werden. Um dies durchzuführen, muß eine Trennung der Rechtswirkungen einer Reifeprüfung, nämlich die Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium, von den Berufsfolgen der Reifeprüfung erfolgen. Eine solche Trennung wird bereits derzeit auf Grund der Rechtslage nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen, so insbesondere der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 44/1957), vorgenommen. Durch eine solche Regelung kann sichergestellt werden, daß ein Österreicher mit einem ausländischen Reifezeugnis wie ein Ausländer zum ordentlichen Hochschulstudium zugelassen wird, allerdings unter den gleichen Voraussetzungen wie dieser, also allenfalls unter der Auflage der Ablegung von Ergänzungsprüfungen bzw. einer Hochschul-Sprachprüfung (Abs. 6 bis 8).

Eine Nostrifikation gemäß § 73 SchUG wird aber nach wie vor zur Erfüllung des Anstellungs erforderisses der Absolvierung einer höheren Lehranstalt erforderlich sein. Zu der durch eine Berufsreifeprüfung erworbenen Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der Verordnung über Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBL. Nr. 167/1945, tritt in § 7 Abs. 3 die ergänzende Regelung des Bundesgesetzes über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, hinzu.

§ 7 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 9.

Teilweise neu sind die Bestimmungen der Abs. 5 bis 13 über die Aufnahme bzw. den Zugang ausländischer Studienwerber zu öster-

reichischen wissenschaftlichen Hochschulen. Insbesondere wurde dabei beachtet, daß die Bestimmungen über den Zugang von Ausländern zu den österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen unter Ergänzung und Konkretisierung der bisher geltenden Regelungen den internationalen Übereinkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, entsprechen. § 7 Abs. 5 entspricht im wesentlichen dem ersten Satz des bisherigen § 7 Abs. 6, wobei die Detailregelung über die Aufnahme von Ausländern durch die Abs. 6 bis 13 erfolgt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 75 Abs. 5 SchUG nostrifizierte Zeugnisse die gleichen Berechtigungen gewähren wie Zeugnisse, mit denen sie gleichgehalten werden, somit ein ausländisches nostrarifiziertes Reifeprüfungszeugnis dem entsprechend benannten österreichischen Reifeprüfungszeugnis auch hinsichtlich der Studienberechtigung gleichgestellt wird.

Die neue Formulierung der Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern an den inländischen Hochschulen sowie ihre Anpassung an die geänderten Verhältnisse, vor allem in den europäischen Staaten, erwies sich schon im Hinblick auf die Bedeutung Österreichs als Gastland von internationalen Organisationen wie auch auf die anzustrebende Förderung des internationalen Kulturaustausches besonders vordringlich. In immer mehr Staaten vermitteln die Reifezeugnisse nicht mehr das Recht zum direkten Zugang zu den Universitäten, sondern sie berechtigen lediglich, Aufnahmeprüfungen oder Eignungsprüfungen abzulegen. In anderen Ländern wieder vermittelt das Reifezeugnis nur dann das Recht zum Besuch einer Universität, wenn ein Mindestnotendurchschnitt erreicht wird.

Durch Abs. 5 wird nun festgestellt, daß ein ausländisches Reifezeugnis nur dann einem inländischen Reifezeugnis voll äquivalent ist, wenn es ohne Einschränkungen den direkten Zugang zu den Universitäten ermöglicht. Ist dies nicht der Fall, so muß der Bewerber neben dem Reifezeugnis die im Ausstellungsland geforderten zusätzlichen Erfordernisse nachweisen. Gleichwertig ist das ausländische Reifezeugnis nur in Verbindung mit den zusätzlichen Nachweisen oder aber der Bewerber muß in Österreich die entsprechenden Ergänzungsprüfungen (Abs. 6) ablegen. Ist aber der Bewerber in seinem Heimatland (nicht im Land der Ausstellung des Reifezeugnisses) wegen eines mangelnden Studienerfolges (etwa auch Nichterreichen des Notendurchschnittes im Reifezeugnis) zum Universitätsstudium nicht zugelassen, so ist er auch in Österreich nicht zuzulassen (Abs. 10). Die Hochschulberechtigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit und der Zulassung auch auf aus-

253 der Beilagen

19

ländische Reifezeugnisse anzuwenden. Die Hochschulberechtigung ist jeweils für eine bestimmte Studienrichtung nachzuweisen.

Immer mehr Länder erließen in den letzten Jahren restriktive Bestimmungen für die Zulassung der eigenen Staatsbürger. Um nicht von den in diesen Ländern nicht zugelassenen Bewerbern überschwemmt zu werden, müssen in Österreich entsprechende neue Zulassungsbestimmungen erlassen werden, die es ermöglichen, einen allzu großen Andrang aus dem Ausland infolge zahlreicher Zulassungsbeschränkungen in verschiedenen Ländern zu verhindern, ohne allerdings den Grundsatz der Internationalität der Universitäten aufzugeben. Weiters mußte ein Verfahren für die Zulassung in diesen Fällen entwickelt werden. Daher wird davon ausgegangen, daß rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben wird (Abs. 9), ob überhaupt bzw. wie viele Ausländer in den einzelnen Studienrichtungen an den Universitäten zugelassen werden. Weiters wird durch das Verfahren gesichert, daß die ausländischen Bewerber um die Zulassung zu den Studienrichtungen, für die Beschränkungen festgelegt werden, den Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid so rechtzeitig erhalten, daß die Immatrikulation in Österreich erfolgen bzw. das Studium bei Ablehnung in einem anderen Land aufgenommen werden kann. Im Sinne der Internationalität der Universitäten wird in Abs. 11 sichergestellt, daß Ausländer in für sie gesperrten Studienrichtungen trotzdem die Möglichkeit haben, österreichische Gelehrte zu hören und die hiesigen wissenschaftlichen Methoden kennenzulernen, ohne daß sie ihr Gesamtstudium in Österreich durchführen. Allerdings können diese beiden Semester in Österreich auf ein eventuell späteres ordentliches Studium weder an- noch eingerechnet werden. Eine weitere Voraussetzung für solche Ausnahmefälle ist, daß diese Studierenden bereits mehr als die Hälfte ihres Studiums im Ausland positiv absolviert haben.

In Abs. 12 mußten bestimmte Personengruppen definiert werden, die den Inländern gleichgestellt werden können. Dies stellt zum Teil eine staatspolitische (lit. a bis d) bzw. eine bildungspolitische Notwendigkeit dar. Durch lit. e und lit. i werden auch die Kinder von Gastarbeitern betroffen sein, durch lit. h wird die Bedeutung österreichischer Schulen im Ausland unterstrichen. Aus dem Entwurf der Rektorenkonferenz wurden die in Österreich akkreditierten Auslandsjournalisten mit einbezogen, ferner Konventionsflüchtlinge und Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Studienwerbers besessen hat sowie die Südtiroler im Sinn des BGBL. Nr. 57/1979. Um alle ausländischen Angehörigen der diplomatischen Missionen, der internationalen Organisationen und der Konsulate zu erfassen, wurde

der Neuordnung die Umschreibung des jeweiligen Personenkreises in dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBL. Nr. 66/1966, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBL. Nr. 318/1969, und dem BG über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBL. Nr. 677/1977, zugrunde gelegt.

Es wurde davon abgesehen, diese Vorrechte lediglich auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen einzuschränken, da diese dann nicht die Möglichkeit hätten, Studien an einem anderen Ort als am Wohnsitz des Hauptberechtigten durchzuführen (zB Montanuniversität Leoben). Auf die Verordnung über die Ausgabe von Lichtbildausweisen an Angehörige ausländischer Vertretungsbehörden usw. in der neuen Fassung, BGBL. Nr. 378/1979, in der der Kreis der Angehörigen näher bestimmt ist, sowie auf die Neufassung des § 72 Kraftfahrgesetz, die ebenfalls eine solche nähere Bestimmung enthält, wird verwiesen. Unter internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich sind auch jene Teile des UN-Sekretariats, die ihren Sitz in Österreich haben, sowie u. a. die IASA zu verstehen. Da Ausländer in den verschiedenen Ländern oft sehr rigorosen Zulassungsbeschränkungen unterliegen, wird in Abs. 13 festgelegt, daß im Sinn der Reziprozität die Beschränkungen, denen Österreicher im betreffenden Ausland unterliegen, auf die Staatsbürger des betreffenden Landes unbeschadet aller anderen Zulassungsbestimmungen in Österreich anzuwenden sind, es werden also diese Staatsbürger so behandelt wie Österreicher im betreffenden Ausland.

Für die Neuordnung der Zulassung von Ausländern zum Hochschulstudium boten sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten an, so insbesondere die von der Rektorenkonferenz erarbeitete Regelung. Dieser Entwurf, dessen letzte Fassung aus dem Jahre 1976 stammt, weicht in einigen wesentlichen Punkten von dem früher erstellten Entwurf des Jahres 1974 ab, der mehr die Tendenz der oben vorgeschlagenen Novellierung verfolgte.

Der hier dargelegten Regelung sollte jedoch der Vorzug gegeben werden, weil diese den internationalen Verpflichtungen Österreichs voll zu entsprechen und das Zulassungsverfahren möglichst einfach, klar und überschaubar zu gestalten versucht. Wesentliche Teile des Entwurfes der Rektorenkonferenz wurden jedoch in die Regierungsvorlage noch nach dem Begutachtungsverfahren eingearbeitet.

Zu Z 6:

§ 7 a sieht eine „Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise“ vor. Die Schul- und Studienreformen in anderen Ländern

erschweren immer mehr die Übersicht über das jeweils dort geltende Recht. Dadurch sind Gleichwertigkeitsfeststellungen bisweilen sehr schwierig geworden. Außerdem zeigt sich in verstärktem Maße, daß Fälschungen von Zeugnissen im Umlauf sind. Diese Fälschungen können aber vor allem durch eine zentrale Evidenz erkannt werden. Die Entscheidung über die Immatrikulation obliegt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem jeweiligen Rektor, ein gleichartiges Vorgehen der verschiedenen Universitäten ist daher nicht sichergestellt.

Die Koordinationsbestrebungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Rektorenkonferenz haben dazu geführt, daß im Rahmen des Österreichischen Auslandsstudentendienstes eine Informationsstelle über ausländische Bildungsnachweise eingerichtet wurde. Dieser Zustand konnte nicht befriedigen, weil an die Stelle von offiziellen Informationen einer verantwortlichen Institution lediglich Empfehlungen eines privaten Vereines getreten sind.

Die Zentralstelle hat eine sehr weitgehende Evidenz der Studienvorschriften und der Zeugnisse durchzuführen und ist daher nun in der Lage, Richtlinien für die Gleichwertigkeiten und die Zulassung auszuarbeiten. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, da die Handhabung der Zulassung und der Gleichwertigkeitsfeststellung für die ordentlichen Studien in Österreich an verschiedenen Universitäten gleich sein sollen, sodaß sowohl ein positiver als auch ein negativer Bescheid einer Universität für alle Universitäten Gültigkeit haben müßte. Um diese gleiche Behandlung zu erreichen, wird ein Beirat einzusetzen sein, der die Aufgabe hat, den Bundesminister in den Angelegenheiten des Abs. 2 lit. b zu beraten.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei dem Ausdruck „Richtlinien“ nicht um einen in der Gesetzesprache eindeutig rechtlich qualifizierten Begriff handelt, dieser Ausdruck vielmehr im allgemeinen Sprachgebrauch eher dem Sinn nach als eine Empfehlung ohne verbindliche Wirkung aufgefaßt wird, war ausdrücklich diesen Richtlinien in Abs. 3 rechtlich verbindliche Kraft beizulegen.

Die Einrichtung dieser Zentralstelle entspricht den Bestrebungen des Europarates, solche Stellen in allen Ländern einzurichten. Über den Europarat wird vorgesorgt, daß diese Stellen eng miteinander arbeiten und einander alle notwendigen Auskünfte zukommen lassen. Es bestünde dabei ua. auch die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Gegen die ablehnende Haltung der Rektorenkonferenz spricht die Notwendigkeit

einer einheitlichen Vorgangsweise, die bei einer Erledigung im autonomen Wirkungskreis der Hochschulen nicht voll gewährleistet wäre.

Zu Z 7:

Im Zuge der Studienreform hat sich herausgestellt, daß viel öfter als früher die Situation eintritt, daß eine Lehrveranstaltung gleichzeitig für mehrere Studienrichtungen Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung ist. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Studienkommission (§ 17 Abs. 2 lit. e) ist es vorgekommen, daß in einzelnen Studienplänen unterschiedliche Voraussetzungen für die Inskription ein und derselben Lehrveranstaltung verlangt werden. Da derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür vorhanden ist, für die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen, für die Vorkenntnisse notwendig sind, als Freifach die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu verlangen, sofern diese Lehrveranstaltungen außerhalb der vom Studierenden gewählten Studienrichtung liegen, wird eine Novellierung des § 10 Abs. 3 vorgeschlagen.

Zu Z 8:

§ 10 Abs. 6 regelt die Ausstellung und Verlängerung des Lichtbildausweises. Die Bestimmung hat im Hinblick auf die geplante Neuordnung durch § 4 Abs. 5 zu entfallen.

Zu Z 9:

Eine Untersuchung, die tatsächlich im Sinn des derzeitigen Textes des § 6 Abs. 2 lit. e das Freisein von den Keimen aller anzeigepflichtigen Krankheiten bescheinigt, würde den Aufenthalt in einer Klinik durch mehrere Wochen erfordern.

Es erscheint daher notwendig, diese in ihrer derzeitigen Form nur teilweise durchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, deren Durchführbarkeit sichergestellt werden kann. Insbesondere hat sich eine Schirmbilduntersuchung aller Bewerber um die Aufnahme an einer österreichischen Hochschule als durchführbar erwiesen.

Eine Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, eine Röntgenuntersuchung der Lunge wird jedenfalls zu fordern sein. Überdies soll eine grob-klinische Untersuchung zwingend vorgeschrieben werden, während weitere sich auf Grund des Ergebnisses der genannten Untersuchungen als notwendig erweisende Untersuchungen nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden sollen. Ein anlässlich der vorgeschriebenen Untersuchungen allenfalls auftretender Verdacht, der Gesundheitszustand des Untersuchten könnte eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung der Umgebung zur Folge haben (§ 4 Abs. 3), wird daher in dem ärztlichen Zeugnis zu vermerken sein. Im Falle einer Weige-

253 der Beilagen

21

rung, die entsprechenden Untersuchungen vornehmen zu lassen, wird der Rektor im Zuge des Immatrikulationsverfahrens erforderlichenfalls ergänzende Erhebungen über den Gesundheitszustand des Bewerbers im Sinne des § 4 Abs. 3 anzuordnen haben.

Die seit Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die vorgesehene Untersuchung durch von der Österreichischen Hochschülerschaft bestellte Studentenärzte nicht durchführbar ist. Mit der Durchführung der Untersuchungen sollen daher vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft geeignete inländische Einrichtungen, wie Krankenanstalten, Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften usw., betraut werden.

Den von diesen Einrichtungen ausgestellten Zeugnissen sind wie bisher (§ 6 Abs. 2 lit. d) die Zeugnisse von Amts- und Schulärzten gleichzustellen.

Eine wesentliche Ersparnis wird die in Abs. 3 vorgeschlagene Anerkennung der an den Präsenzdienern vor Beendigung des Präsenzdienstes vorgenommenen ärztlichen Untersuchung, die der gemäß Abs. 1 lit. b vorgeschlagenem grob-klinischen Untersuchung entspricht, bedeuten, die bei Bedarf durch eine Untersuchung gemäß Abs. 1 lit. a zu ergänzen sein wird. Zu bemerken ist, daß die Entlassungstermine der Präsenzdiener jeweils innerhalb der viermonatigen Frist (Abs. 1) vor Beginn eines Semesters liegen.

Eine Erweiterung des Kreises der mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung betrauten Ärzte darüber hinaus, wie dies die Rektorenkonferenz verlangt, scheint im Hinblick auf die angestrebte Einheitlichkeit und Vollständigkeit der medizinischen Untersuchung nicht zweckmäßig.

Zu Z 10:

Aus § 11 Abs. 3 hat der Hinweis auf das Verhalten des Studierenden nach den akademischen Vorschriften zu entfallen, da das Festhalten an einem besonderen, rechtlich nicht erfaßten Standesbewußtsein nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Zu Z 11:

Die bisher geltende Fassung des § 12 Abs. 3 erklärte statistische Erhebungen ua. anlässlich der Inskription für zulässig. Unter Verweisung auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des AHStG führte die 3. DVO zum AHStG, BGBl. Nr. 294/1970, auch Formulare zur Erhebung bei der Immatrikulation von In- und Ausländern ein. Zur Klarstellung und eindeutigen gesetzlichen Absicherung dieser notwendigen statistischen Erhe-

bungen schien die Einbeziehung des Zeitpunktes der Immatrikulation in die vorliegende Gesetzesstelle angebracht.

Zu Z 12:

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, gewährleistet die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten. Es war daher erforderlich, als Abs. 4 des § 12 eine Ermächtigung zur Verfügungstellung solcher Daten an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und zur Verfassung des Hochschulberichtes anzufügen.

Zu Z 13:

§ 13 Abs. 1 lit. a und b enthalten unverändert wie bisher die Regelung des Diplomstudiums und des Doktoratsstudiums. Zu den Diplom- und Doktoratsstudien soll nunmehr ergänzend oder als selbständige Studienmöglichkeit die Rechtsgrundlage für Kurzstudien und für Erweiterungsstudien geschaffen werden.

Bisher wurden Kurzstudien der Versicherungsmathematik und der Rechentechnik (§§ 12 und 13 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969) sowie für Übersetzer (§ 13 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971) eingerichtet. Diesen drei Kurzstudien ist gemeinsam, daß sie zwar dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums inhaltlich ungefähr entsprechen, jedoch nicht die Erfüllung der dem Gesetzgeber des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes offenbar vorschwebenden Absicht darstellten, beruflich unmittelbar verwertbare frühere, dh. gewöhnlich erste Studienabschnitte, auch studiengesetzlich durch Verleihung einer entsprechenden Berufsbezeichnung als solche zu kennzeichnen.

Es scheint, daß bei der Gestaltung des ersten Studienabschnittes der verschiedenen Diplomstudien anlässlich der Erstellung der besonderen Studiengesetze die berufliche Verwertbarkeit dieser Studie nicht im Blickfeld der Bemühungen stand, oder aber nicht erreicht werden konnte. Es erwies sich daher als notwendig, über Kurzstudien eigene, wenn auch mit früheren Studienabschnitten von Diplomstudien verwandte Studiengänge, vorzusehen. Die Aufnahme der Kurzstudien in die Aufzählung der ordentlichen Studien und ihre neue Definition trägt einerseits der bisherigen Entwicklung Rechnung und soll anderseits Grundlage weiterer Neuerungen auf diesem Gebiet sein, die allerdings Initiativen oder wenigstens maßgebliche Mitwirkung der Universitäten erfordern.

Gesetzliche Regelungen über Erweiterungsstudien finden sich bereits in den Bundesgesetzen über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (§ 12) sowie über die Studienrichtung

Veterinärmedizin (§ 11). Die Aufnahme der Erweiterungsstudien in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die Anführung unter den ordentlichen Studien erscheint demnach zur Abschlossenheit des Systems notwendig. Mit diesem Einbau in die ordentlichen Studien soll eine sinnvolle Ergänzung und Ausweitung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung geboten werden. Ebenso wird die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium mit einbezogen. Wurde aber bereits auf Grund des Vorstudiums ein Diplomgrad erworben, so soll die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums einer verwandten Studienrichtung nicht zum Erwerb eines weiteren Diplomgrades berechtigen. Damit soll verhindert werden, daß solche fortgesetzte Studien nicht um der Sache willen, sondern zB lediglich aus ungesundem Ehrgeiz zur Sammlung akademischer Grade durchgeführt werden. Gerade die allzu leichte Erlangung eines zweiten akademischen Grades durch scheinbare Doppelstudien war auch Anlaß zur kasuistischen Definition der Gruppe der Erweiterungsstudien im § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Da das Studium der Medizin und der Veterinärmedizin einen anderen Aufbau aufweist, als die übrigen Doktoratsstudien wurde von den Human- und Veterinärmedizinern das Verlangen gestellt, diese beiden Studienrichtungen ausdrücklich als Doktoratsstudien anzuführen. Der systematischen Vollständigkeit halber werden daher diese Studien als lit. e angefügt, wobei an eine Ausweitung dieser Studienart nicht gedacht ist.

Zu Z 14 und 15:

Da die Kurzstudien nunmehr als ordentliche Studien in § 13 Abs. 1 lit. b geregelt sind, kann die Normierung einer solchen Studienmöglichkeit im § 14 Abs. 6 entfallen. Dadurch erhält § 17 Abs. 7 die Bezeichnung „e“.

Zu Z 16:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, sieht im § 5 Abs. 6 die Möglichkeit einer Verkürzung der Studiendauer vor. Damit wird es den Studierenden ermöglicht, bei konzentriertem Einsatz ihr Studium in einer um maximal zwei Semester kürzeren Zeit zu Ende zu führen. Diese Möglichkeit soll nun auch für andere Studienrichtungen nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze und zwischenstaatlichen Vereinbarungen eingeräumt werden, die eine Überprüfung des Studienfortschrittes insoweit erlauben, als die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

Zu Z 17:

Bei den Beratungen über die Entwürfe besonderer Studiengesetze, insbesondere des Entwurfs eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, hat sich gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, innerhalb einzelner Studienrichtungen die Bildung von Schwerpunkten in der Weise zu ermöglichen, daß den Studierenden neben den Pflichtfächern Gruppen von Wahlfächern angeboten werden, die in einem inneren Zusammenhang stehend nur gemeinsam gewählt werden können. Da es sich bei solchen Wahlrichtungen um weniger als um eigene Studienrichtungen, sicher aber um mehr als bloße Nuancierungen durch Wahlfächer handeln wird, scheint zweckmäßig, hierfür eine eigene Bezeichnung vorzusehen. Der Ausdruck „Studienzweig“ bietet sich als geeignete Bezeichnung an. Die Einführung dieses bereits im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen, über Studienrichtungen der Bodenkultur und geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen enthaltenen Begriffes wird nicht nur für die Studien an den technischen Universitäten, sondern auch für andere Hochschulstudien von Wert sein und sollte daher generell vorgesehen werden.

Aus dem Hochschulbereich, insbesondere aber auch vom Österreichischen Nationalkomitee für Unisist, wurde der Wunsch geäußert, verpflichtende Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in einem für das jeweilige Fachgebiet notwendigen Umfang vermittelt werden. Eine Umfrage des BMWF ergab, daß zwar an vielen Universitäten bereits derartige Lehrveranstaltungen abgehalten werden, daß aber bei einigen Studienrichtungen für solche einführende Lehrveranstaltungen noch nicht Vorsorge getroffen ist. Da nun das Studium an den Hochschulen den Studierenden nicht nur eine Fülle von Fakten vermitteln, sondern den eigenständigen, kritischen Zugang zu dem jeweiligen wissenschaftlichen Fachgebiet eröffnen soll (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a und b), ist es nicht ausreichend, die Vermittlung der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und der Gewinnung von Information einigen Seminaren zu überlassen, sondern es muß allen Studierenden in dieser Hinsicht eine grundlegende Einführung sowie die für die Ziele der Universitätsstudien gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b erforderliche Weiterführung geboten werden.

Zur Vermittlung dieser Kenntnisse müssen nicht zwingend gesonderte Lehrveranstaltungen eingerichtet werden, sondern es obliegt vielmehr den Studienordnungen bzw. Studienplänen, festzustellen, in welchem Rahmen diese Kenntnisse zu vermitteln sind. In dieser Norm liegt auch die Möglichkeit des Aufbaues einer Einführung

253 der Beilagen

23

überhaupt in das betreffende Studium. Es muß diese Einführung nicht unbedingt in Form eines eigenen Abschnittes vor dem eigentlichen Fachstudium geschehen, es wird sich vielmehr als zweckmäßig erweisen, in flexibler Art eine fächerübergreifende Überschau des angestrebten Studiums zu bieten. Als Beispiel dafür könnte beim Studium der Rechtswissenschaften das durch BGBL. Nr. 140/1978 eingeführte Prüfungsfach „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methode“ dienen, dem die bereits erlassene Studienordnung einen zeitlich weiten Spielraum läßt. Es wird die verantwortungsvolle Aufgabe der Studienkommissionen sein, diese Einführung in die Rechtswissenschaften durch die Studienpläne so zu gestalten, daß sie all den sowohl von der Österreichischen Hochschülerschaft als auch von der Rektorenkonferenz geltend gemachten Anforderungen entspricht. Der besseren Begriffsumschreibung dient der Ersatz der wissenstheoretischen Vertiefung des Fachgebietes durch den Ausdruck „wissenschaftstheoretische“ Vertiefung.

§ 15 Abs. 3 war insoweit zu ergänzen, als die Studienordnungen, einem dringenden Wunsch der Studentenvertreter entsprechend, die Studienziele enthalten sollen.

Zu den Z 18 bis 20:

Obwohl die im § 16 Abs. 1 enthaltene Aufzählung der verschiedenen Typen von Lehrveranstaltungen ausdrücklich als demonstrativ bezeichnet wird und die Erweiterung des Katalogs der Lehrveranstaltungen deshalb schon bisher möglich war, kam es doch immer wieder zu Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezüglich der Zulässigkeit von anderen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Typen von Lehrveranstaltungen. Diese Fragen betreffen insbesondere auch die Anwendung der für bestimmte Typen von Lehrveranstaltungen etwa im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten erlassenen Bestimmungen auf weitere im § 16 nicht ausdrücklich erwähnte Typen. Die bisher gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß insbesondere Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen und Durchführung von Übungen während einer Exkursion zu denjenigen Typen von Lehrveranstaltungen zählen, deren ausdrückliche gesetzliche Regelung durch Ergänzung des § 16 sich empfehlen würde.

Im § 16 Abs. 1 lit. h bis j soll nunmehr ausdrücklich die Rechtsgrundlage für weitere Lehrveranstaltungstypen, und zwar für Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen und Exkursionen mit Übungen geschaffen werden. Die neuen Abs. 9 bis 11 des § 16 bringen eine nähere Umschreibung dieser neuen Lehrveranstaltungstypen. Im Interesse sowohl einer stärkeren Ver-

bindung von Theorie und Praxis als auch einer notwendigen stärkeren Orientierung von Studium und Lehrveranstaltungen sollen als neue Lehrveranstaltungstypen Vorlesungen und Exkursionen mit Übungen in die demonstrative Aufzählung der Lehrveranstaltungen aufgenommen werden.

Projektstudien sollen insbesondere eine interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit im Lehrbetrieb ermöglichen. Unter diesem Lehrveranstaltungstyp ist die wissenschaftliche Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Fachgebiete an Hand konkreter fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Methoden und Techniken im Lehrbetrieb zu verstehen. Da nicht jedes Projektstudium fachübergreifend ist, stellt ein wesentliches Definitionsmerkmal die thematische Ausrichtung dar. Abgesehen von der Vermischung von Elementen traditioneller Typen von Lehrveranstaltungen mit anderen wissenschaftlichen Aktivitäten ist für Projektstudien das innige Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden charakteristisch.

Überdies wird im Abs. 12 des § 16 normiert, daß auch zu den ausdrücklich erwähnten Typen von Lehrveranstaltungen im Bedarfsfall auch Lehrveranstaltungen in anderen Formen hinzutreten können, wobei auf derartige Lehrveranstaltungen die Bestimmungen jener im Gesetz ausdrücklich angeführten Lehrveranstaltungstypen anzuwenden sind, denen sie am nächsten stehen. Damit wird durch das Gesetz ausdrücklich ein Höchstmaß an Gestaltungsmöglichkeit im Lehrbetrieb vorgesehen. Des weiteren wird auch hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen die Möglichkeit des Blockstudiums, dh. die Durchführung von Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles eines Semesters mit erhöhter wöchentlicher Stundenzahl, eingeräumt. Diese vorgeschlagene Bestimmung soll es ermöglichen, Lehrveranstaltungen, bei denen dies aus pädagogischen oder anderen Gründen gerechtfertigt ist, nicht während des ganzen Semesters allwöchentlich durchzuführen, sondern in konzentrierter Weise während weniger Wochen mit entsprechend erhöhter Stundenzahl. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in dieser Weise wird etwa bei physikalischen oder chemischen praktischen Übungen erforderlich sein. Sie kann aber auch sinnvoll sein, um etwa die Einladung bedeutsamer Gelehrter aus dem Ausland als Gastprofessoren zu erleichtern. Der bisherige Abs. 10 des § 16 bleibt unverändert und erhält die Absatzbezeichnung 15.

Zu Z 21:

Nach den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes soll zwischen der Förderung der Wissenschaft als solches und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung ein ausgewogenes Verhältnis an-

den Hochschulen bestehen (§ 1). Die Bemühungen von neuen didaktischen Methoden im Lehr- und Unterrichtsbetrieb lassen im Hinblick auf den Eintritt der Studierenden in das Berufsleben eine praxisnahe Ausbildung an den Hochschulen in allen Studienbereichen zweckmäßig erscheinen.

Diesen Gedanken folgend sieht etwa das BG über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, Unterrichtsversuche vor; dies aus der Erkenntnis heraus, daß der Erfolg einer Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums von Verbesserungen im Bereich des Unterrichtes und der Didaktik abhängig ist. Da diese Unterrichtsversuche, die auch bei anderen Studienrichtungen Bedeutung gewinnen können, eine Verankerung im Grundsatzgesetz über das Universitätsstudium finden müssen, wird eine solche Regelung vorgeschlagen.

Zu Z 22 und 23:

Die zunächst im zur Begutachtung ausgesandten Entwurf der Novelle vorgesehene Zweistufigkeit der Studienvorschriften stieß auf starke Ablehnung vieler akademischer Gremien. Es schien daher zweckmäßig, das bisherige System der Studienvorschriften beizubehalten. Da jedoch das Genehmigungsverfahren in der derzeitigen Fassung nicht ganz mit dem Grundgedanken des Universitäts-Organisationsgesetzes zu vereinbaren ist, wird dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei Wahrung seines Aufsichtsrechts nach § 5 UOG ein Untersagungsrecht binnen 2 Monaten ab der Vorlage des beschlossenen Studienplanes eingeräumt. Bei Nichtuntersagung innerhalb dieser Frist wird der Studienplan rechtswirksam.

Die in Geltung getretenen Studienpläne sind entsprechend den Vorschriften des Universitäts-Organisationsgesetzes im Mitteilungsblatt und in den besonderen Studienführern kundzumachen (§ 15 Abs. 13 lit. a sowie § 79 Abs. 2 lit. e UOG). Um diese Studienvorschriften den Studenten leichter zugänglich zu machen, sollen Studienpläne aber auch in der Evidenzstelle zur Einsicht aufliegen.

Zu Z 24:

Für die Absolventen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen sind derzeit akademische Grade, Bezeichnungen oder Titel nicht vorgesehen. Es besteht jedoch sowohl seitens der jeweiligen Universität als auch der Absolventen von Hochschullehrgängen im Gegensatz zu Hochschulkursen, die weniger straff und umfassend organisiert sind, nicht nur bloß im Hinblick auf berufliche Verwertbarkeit ein berechtigtes Interesse, die Absolvierung eines derartigen Hochschullehrganges durch die Führung einer Berufsbezeichnung öffentlich zu dokumentieren. Dieses Inter-

esse wird auch durch verschiedene Anträge von Universitätsorganen bestätigt. So hat die Wirtschaftsuniversität Wien schon vor einiger Zeit einen Antrag eingebracht, für die von ihr regelmäßig abgehaltenen Hochschullehrgänge (Werbung, Fremdenverkehr usw.) Berufsbezeichnungen vorzusehen. Ein ähnlicher Antrag liegt für den von der Technischen Universität Wien geplanten Hochschullehrgang zur Fortbildung auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft vor. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verleihung und Führung von Berufsbezeichnungen für Absolventen von Hochschullehrgängen ermöglicht werden. Um die akademische Ausbildung nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, hat die Berufsbezeichnung aus den Worten: „Akademisch geprüfter“ mit einem Zusatz zu bestehen, der das Fachgebiet des absolvierten Lehrganges enthält. Diese Regelung entspricht dem § 13 Abs. 4 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, der für die Absolventen des Kurzstudiums für Übersetzer die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Übersetzer“ vorsieht.

Sollen hier aber Berufsbezeichnungen geschaffen werden, dann müssen die Hochschullehrgänge eine Qualifizierung aufweisen, die eine umfassende Berufsausbildung gewährleistet. Der Lehrgang muß daher eine selbständige Berufsausbildung vermitteln und ein Mindestausmaß von vier Semestern umfassen.

Zu Z 25:

Wie den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz zu § 19 (22 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode, S. 52) zu entnehmen ist, „ersetzen diese Bestimmungen die Hochschulstudienjahresordnung, StGBI. Nr. 80/1945. Die neue Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage und Praxis; es wurde nur hinsichtlich der Länge der Semester eine elastische Regelung gewählt, die es den akademischen Behörden ermöglichen soll, lokale Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Vorschriften über die Termine der Prüfungen, Promotionen Sponsionen und über die sonstigen Fristen sind den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt.“

Die vorgeschlagene Ergänzung der Formulierung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen während der Ferien knüpft an die Gedanken an, die schon bisher im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz enthalten sind. Zu der bisherigen Gesetzeslage, Exkursionen während der Ferien abzuhalten (§ 19 Abs. 2 letzter Satz) und im Studienplan die Absolvierung von Praktika in Form einer Ferialpraxis vorzusehen (§ 17 Abs. 2 lit. d), soll nun ergänzend noch die weitere Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf auch alle anderen Typen von Lehrveranstaltungen in

253 der Beilagen

25

die Ferien hineinreichen zu lassen oder überhaupt in den Ferien abzuhalten. Wieweit diese vorgeschlagene gesetzliche Möglichkeit ausgenutzt wird, obliegt der Beurteilung durch die Universitäten bzw. deren zuständigen Organen, für die Abwicklung einzelner Lehrveranstaltungen im besonderen der Universitätslehrer, denen die Abhaltung der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen obliegt.

Die gesetzlichen Schranken, die einer teilweisen oder gesamten Verwirklichung solcher Vorhaben in den Ferien entgegenstehen, sollen beseitigt werden. Schließlich würde auch durch die gesetzliche Möglichkeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien oder besser ausgedrückt in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit — bei grundsätzlich unveränderter Beibehaltung der bisherigen Einteilung des Studienjahres gemäß § 19 in ein Wintersemester und ein Sommersemester sowie des bisherigen Studienjahresbetriebes — die Möglichkeit zu einer besseren Ausnutzung von Hochschuleinrichtungen und -kapazitäten geboten werden, wobei vor allem im Hinblick auf den starken Zustrom von Studierenden in manchen Studienrichtungen die erweiterte Möglichkeit der Absolvierung von Übungen und Praktika besteht. Überdies könnten zu diesen Zeitpunkten in größerem Umfang Gastvortragende ausländischer Universitäten gewonnen werden. Durch diese vorgesehenen Möglichkeiten kann der Studienbetrieb flexibler gestaltet werden. Keineswegs sind die Bedenken der Rektorenkonferenz gerechtfertigt, daß diese Regelung die Gefahr der Entwicklung zu einer Trimestereinteilung des Studienjahres und damit der Einschränkung der wissenschaftlichen Forschungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Hochschullehrer in sich berge. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge wurden im übrigen auch schon in der Vergangenheit vielfach in den Ferien abgehalten. Um eine Einheitlichkeit hinsichtlich des Semesterbeginnes herbeizuführen, die vor allem für das Zulassungsverfahren für ausländische Studenten wichtig ist, wurde der Beginn des Sommersemesters mit 1. März festgelegt.

Schließlich war durch eine Neuformulierung des ersten Satzes des § 19 Abs. 2 klarzustellen, daß der Beginn der Lehrveranstaltungen mit dem Semesterbeginn zusammenzufallen hat.

Zu Z 26:

Im § 20 Abs. 3 ist vorgesehen, daß „ein Semester in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen ist, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde“. Bei einer Dauer des ersten Studienabschnittes von vier Semestern wurde in der Regel das Ende des sechsten Semesters als Frist für die Ablegung der ersten Diplom-

prüfung in einer Reihe von Studienordnungen festgesetzt. In studentischen Forderungsprogrammen wurde die Abschaffung dieser „Sechssemesterfrist“ mehrmals verlangt.

Bisher durchgeführte Umfragen bei den Kollegialorganen der in Betracht kommenden Fakultäten und Universitäten haben ein unterschiedliches Echo gefunden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann mit gutem Grund die Meinung vertreten werden, daß die Nichtanrechnung von Semestern für den zweiten Studienabschnitt bei allzu verspäteter Ablegung der ersten Diplomprüfung ein durchaus brauchbares Instrument darstellen kann, um den Studierenden zum Erwerb ausreichender Kenntnisse in den Grundlagenfächern seines Studiums zu verhelfen. Exakte Untersuchungen, ob die Sechssemesterfrist tatsächlich diese Wirkung gezeigt hat, werden allerdings erst im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Studienverlaufstatistik sowie einer Prüfungsevidenz möglich sein. Erst dann wird wohl eine Aussage darüber möglich sein, ob eine Abschaffung von derartigen Fristen den Studienfordernissen Rechnung trägt. Schließlich muß ein Studium auch unter dem Gesichtspunkt eines studienökonomischen Aufbaues wie einer logischen Abfolge von Studienfächern gesehen werden. Wohl aber scheint eine neue Formulierung des § 20 Abs. 3 in dem Sinn möglich und im Rahmen eines größeren Freiheitsraumes für die Studierenden zweckmäßig, daß die Sechssemesterfrist ausdrücklich als eine Kannbestimmung gekennzeichnet wird. Die Einschränkung der möglichen Gründe für die Festlegung einer solchen Frist auf „pädagogische“ besagt, daß lediglich pädagogisch gerechtfertigte Gründe der Studienkonzentration und -beschleunigung die Normierung derartiger zeitlicher Grenzmarken stützen sollen.

Zu Z 27:

Verschiedentlich bestehen Bestimmungen in besonderen Studiengesetzen, welche die Ablegung eines Kolloquiums verpflichtend vorschreiben. Dies entspricht nicht der derzeitigen Gesetzeslage, wonach § 23 Abs. 4 die Kolloquien als freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung qualifiziert. Dieser eingetretene Bedeutungswandel sollte bei der Novellierung Berücksichtigung finden und der Begriff eines Pflichtkolloquiums bezogen auf den Stoff einer Lehrveranstaltung oder eines Faches eine gesetzliche Basis erhalten.

Die Ergänzung des § 23 Abs. 7 ergibt sich im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 13 durch die Möglichkeit der Durchführung von Kurz- und Erweiterungsstudien. Die neu gefaßte Bestimmung des § 23 Abs. 7 erfährt daher eine Ausweitung insofern, als die neu eingeführten Kurzstudien und Erweiterungsstudien mit Abschlußprüfungen beendet werden.

Zu Z 28:

Bei der Redaktion des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurde die Zerlegung von Gesamtprüfungen in Einzelprüfungen als Modellfall vorgesehen, während die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen lediglich als Ausnahme aufscheinen sollte. Bei der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage jedoch traten gerade die studentischen Vertreter für die kommissionellen Prüfungen ein, und zwar mit der Begründung, daß durch sie eine bessere Durchschaubarkeit und Rechtssicherheit des Prüfungablaufes gegeben wäre. Dementsprechend wurden im § 27 Abs. 3 die kommissionellen Prüfungen in den Vordergrund gestellt und die Ablegung von Diplomprüfungen und Rigorosen in der Form von Einzelprüfungen nur als Ausnahme zugelassen.

Die auf das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz folgenden besonderen Studiengesetze sahen jedoch regelmäßig in einem bestimmten Ausmaß ein „kumulatives Prüfungssystem“ vor. Dies gilt insbesondere für das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur sowie schließlich für das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. In allen diesen gesetzlichen Vorschriften wurde dem Studierenden die Wahl gelassen, ob er die Diplomprüfung kommissionell ablegen will oder in der Form von Einzelprüfungen über das Gesamtgebiet jedes einzelnen gesetzlich festgelegten Prüfungsgegenstandes oder ob er Einzelprüfungen über jede einzelne Lehrveranstaltung der Prüfungsfächer ablegen will. Die Summe dieser Einzelprüfungszeugnisse zusammen mit den Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter ergibt sodann die Ablegung der Diplomprüfung. Regelmäßig wurde aber bei der zweiten Diplomprüfung eine kommissionelle Prüfung über das Fach der Diplomarbeit und ein mit diesen zusammenhängendes zweites Fach beibehalten, dh. also eine Art „defensio“ der Diplomarbeit.

In das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen wurden nachträglich Elemente eines kumulativen Prüfungssystems eingefügt. Das Bundesgesetz über das Studium der Medizin ebenso wie das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften sehen so wie bisher keine kommissionelle Ablegung der Rigorosen vor, wohl aber die Ablegung von Einzelprüfungen über jedes einzelne Prüfungsfach in seinem Gesamtumfang, also ebenfalls keine großen kommissionellen Prüfungen.

Die jüngst erschienene Studie von Strigl — Traunmüller über die Ergebnisse und Konsequenzen OECD/CERI-Projekts (1979) zeigte,

daß die Aufgliederung in Teilprüfungen, aber insbesondere die Aufsplittung in Prüfungsteile, zu wesentlichen Studienverzögerungen führt. Viele Stellungnahmen aus dem Universitätsbereich wiesen ebenfalls auf die nachteilige Wirkung einer allzu großen Aufsplittung der Prüfungen hin. Diese Erfahrungen führten dazu, von einer Normierung der Zerlegung in Prüfungsteile im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte es den besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleiben, die Art der Gesamtprüfungen festzulegen, wobei die letzte in einem Studium vorgesehene Diplomprüfung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist.

Die bisherige Prüfungspraxis, insbesondere an den Technischen Universitäten, zeigte das Bestreben vieler Kandidaten, in möglichst rascher Aufeinanderfolge den schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung abzulegen. Der vom Gesetz vorgesehene Mindestzeitraum erwies sich dabei hinderlich. Um die freie Disposition der Kandidaten nicht zu behindern, könnte der bisher normierte Mindestzeitraum zwischen dem schriftlichen oder mündlichen Teil einer Prüfung wegfallen.

Um auch bei beschränkten Raumverhältnissen eine möglichst breite Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zu gewährleisten, soll die Einschränkung auf Hochschullehrer und auf Studierende der gleichen Studienrichtung wegfallen.

Zu Z 29:

Bei wissenschaftlichen Arbeiten ergibt sich vielfach die Schwierigkeit der Beschaffung von Literatur, soweit diese in an österreichischen Hochschulen verfaßten Diplomarbeiten oder Dissertationen besteht. Der Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs sowie auch verschiedentlich Universitätsbibliotheken machten auf diese Mißstände aufmerksam, zumal nur ein geringer Bruchteil dieser wissenschaftlichen Arbeiten publiziert und daher leichter zugänglich wird. Um diese vielfach äußerst wertvollen Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses den Interessierten besser zugänglich zu machen, soll der Verfasser von approbierten Diplomarbeiten und Dissertationen verpflichtet sein, je ein Freistück an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademischen Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Zu Z 30:

Von verschiedenen Universitäten und Fakultäten wurde die Forderung erhoben, bei Bedarf auch die Professoren und Dozenten anderer inländischer Hochschulen bzw. Fakultäten als Prüfer bei Diplomprüfungen heranzuziehen. In Anlehnung an § 26 Abs. 7, wonach hinsichtlich der Rigorosen eine solche Regelung getroffen

253 der Beilagen

27

wurde, soll es nun auch bei Diplomprüfungen zulässig sein, im Bedarfsfall fakultäts- oder universitätsfremde inländische Professoren und Dozenten zu Prüfern zu bestellen, um den reibungslosen Ablauf des Prüfungsbetriebes sicherzustellen.

Zu Z 31:

Seitens emeritierter Hochschulprofessoren wurde darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz darin liege, daß Universitätsdozenten bis zum 70. Lebensjahr als Prüfer tätig sein könnten, daß aber bei Hochschulprofessoren die Prüfungsbefugnis mit der Emeritierung, die ja auch vor dem 70. Lebensjahr erfolgen könnte, erlösche. Die Neufassung des § 26 Abs. 5 soll in diesen Belangen eine Gleichbehandlung der Prüfer herbeiführen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z 3 ausführte, sollen alle wissenschaftlich gleich qualifizierten Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG zu Rigorosen und zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Dadurch werden einerseits die Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren entlastet, andererseits aber wird das wissenschaftliche Lehrangebot für die Studierenden erweitert. Diese sollen nicht nur Gelegenheit haben, an Lehrveranstaltungen etwa von Universitätsdozenten oder Honorarprofessoren teilzunehmen, sondern es soll ihnen auch die Möglichkeit geboten werden, von diesen Universitätslehrern bei den Diplomarbeiten und Dissertationen betreut zu werden und die entsprechenden Prüfungen bei diesen ablegen zu können.

Im Begutachtungsverfahren wurde vielfach der Wunsch geäußert, eine Wiederbestellung des Präsidenten der Prüfungskommission zu ermöglichen und die Funktionsperiode auf vier Jahre zu verkürzen, um vor allem bei kleineren Fakultäten die Erstellung einer arbeitsfähigen Prüfungskommission zu erleichtern.

Im letzten Satz des § 26 Abs. 9 in der derzeitigen Fassung ist für den Fall vorgesorgt, daß sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation einer solchen Arbeit nicht einigen können. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung der Bestellung eines dritten Begutachters scheint zweckmäßiger als die bisher vorgesehene Bestellung von zwei neuen Begutachtern, die sich als unpraktikabel erwiesen hat. Einer Anregung einer Stellungnahme folgend wurde die „angemessene“ Frist für die Begutachtung konkretisiert, um Studienverzögerungen zu vermeiden. Die Frist von einem Semester kann als ausreichend angesehen werden.

Im Rahmen der Begutachtung wurde ferner der Wunsch von Seiten der Studentenvertretung geäußert, im Gesetz zu verankern, daß die

Namen der Prüfer den Kandidaten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die begehrte freie Prüferwahl ist zwar in eingeschränktem Umfang an der Universität Linz seit etwa vier Jahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeführt, doch hat sich dieses System nicht immer klaglos bewährt. Es wird daher vorgeschlagen, in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz das Recht des Kandidaten aufzunehmen, Wünsche hinsichtlich der Person seiner Prüfer zu äußern, die der Präsident der Prüfungskommission nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat.

Zu Z 32:

Im § 27 Abs. 8 ist vorgesehen, daß die Prüfungssenate den Kandidaten das Ergebnis der kommissionellen Prüfungen zu verkünden haben. Die neue Formulierung erfolgt, um die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch bei Einzelprüfungen sicherzustellen, bei jeder Prüfung soll dem Kandidaten das Resultat bekanntgegeben werden. So wie bisher sollen die wesentlichen Gründe angeführt werden, falls die Prüfung nicht bestanden wurde.

Zu Z 33:

Bei der Ablegung der Sprachprüfung kam es in der Praxis immer wieder zu Unzukämmlichkeiten in der Weise, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung die Prüfung in mehreren Einzelteilen abgenommen und für jeden Teil eine Prüfungsentschädigung nach dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 463/1974 in der geltenden Fassung, beansprucht wurde. Um eine Vervielfachung des Prüfungsentsgelts zu vermeiden, sieht die neue Regelung vor, daß die Sprachprüfung in den beiden Leistungsstufen jeweils in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil abzulegen ist.

Zu Z 34:

Der Entwurf der Österreichischen Hochschulwirtschaft sieht vor, die im § 29 Abs. 1 AHStG vorgesehene Notenskala abzuschaffen und an ihre Stelle die Noten „bestanden“ bzw. bei mangelndem Erfolg „nicht bestanden“ zu setzen. Die negative Beurteilung sollte kurz schriftlich begründet werden.

Soweit dieser Vorschlag die Prüfungen betrifft, kann ihm nicht beigetreten werden, da das Abstellen auf eine bloße positive oder negative Beurteilung einer Prüfung den Leistungsanreiz im Hochschulbereich einschränken würde. Dazu tritt, daß den Kandidaten die Möglichkeit der Erlangung eines gehobenen Kalküls bei Prüfungen schon im Hinblick auf die durch Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58/1952

in der geltenden Fassung, vorgesehene Verleihung des Doktorats unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht genommen werden darf.

Was jedoch die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten anlangt, so scheint mit Rücksicht auf die vielfach gegebenen Schwierigkeiten einer gerechten Benotung und die Art der zu bewertenden Leistungen die eingeschränkte Benotung, wie dies in vielen Stellungnahmen vorgeschlagen wurde, mit „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zweckmäßig und sinnvoll. Werden die im § 16 umschriebenen Lehrziele erreicht, so ist der Erfolg der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung positiv zu beurteilen. Wenngleich auch ein Rechtsmittel gegen die Beurteilung nicht möglich ist, so soll doch dem Kandidaten zumindest die subjektive Überprüfungsmöglichkeit der Beurteilungskriterien geboten werden. Bei einer negativen Beurteilung sind daher die wesentlichen Entscheidungsgründe anzuführen.

Im § 29 Abs. 3 ist ein seinerzeitiger Redaktionsfehler des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes zu beseitigen. Der derzeitige Text spricht davon, daß bei Einzelprüfungen der Dekan darüber zu entscheiden hat, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der den Kandidaten zum Abbruch der Prüfung berechtigt. Die Bestimmung nimmt demnach keinen Bedacht darauf, daß es auch Universitäten ohne Fakultätsgliederung gibt. Die Entscheidung, ob solche wichtige Gründe vorliegen, kann daher nur an den in Fakultäten gegliederten Universitäten dem Dekan zukommen, an anderen Universitäten (Hochschulen) muß sie dem Rektor zufallen.

Zu Z 35:

Durch diese Neufassung soll ein seinerzeitiger Redaktionsfehler beseitigt werden. Im § 30 Abs. 4 ist vorgesehen, daß der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung einer schriftlichen Prüfung Anspruch auf eine mündliche Prüfung über denselben Prüfungsgegenstand hat, falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetztbar ist. Da im § 23 Abs. 1 zwischen schriftlichen Prüfungen und Prüfungsarbeiten unterschieden wird, war diese Bestimmung auch auf Prüfungsarbeiten auszudehnen.

Zu Z 36:

Der Entwurf für eine Novelle im Jahre 1969 hat seinerzeit vorgeschlagen, die Ausstellung von Zeugnissen nicht wie bisher zwingend vorzuschreiben, sondern von einem diesbezüglichen Antrag des Kandidaten abhängig zu machen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die Ausstellung von Sammelzeugnissen gesetzlich vorzusehen. Dieses System, das im Hinblick auf die Umstellung der Evidenz des Prüfungswesens auf elek-

tronische Datenverarbeitung etwa an der Universität Linz bereits erprobt wird, hat sich bewährt und bringt eine bedeutende Verwaltungs vereinfachung mit sich. § 33 Abs. 1 wäre dementsprechend neu zu fassen. Im § 33 Abs. 2 fehlt derzeit eine genügend eindeutige Aussage über die Ausstellung von Zeugnissen über den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter. Es war daher klarzustellen, daß eine Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur dort in Betracht kommen kann, wo diese Lehrveranstaltungen zugleich auch in einem gewissen Ausmaß Prüfungscharakter haben. Dies trifft für Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Praktika, Konservatorien usgl. zu, nicht aber für Vorlesungen, ausgenommen den neu in das Gesetz (§ 16 Abs. 1) aufgenommenen Typ der Vorlesungen verbunden mit Übungen.

Schließlich ist darauf zu verweisen, daß der Abs. 3, der eine Evidenzhaltung der Zeugnisse vorsieht, in seiner bisherigen Form durch das Universitäts-Organisationsgesetz überholt ist und daher durch eine Bestimmung über die Ausfertigung von Zeugnissen als neuen Abs. 3 ersetzt werden sollte. Da in Zukunft die Evidenz der Zeugnisse und auch ihre Ausstellung den elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu kommen wird, war festzuhalten, daß solcher Art ausgefertigte Zeugnisse zu ihrer Gültigkeit nach dem vielfachen Wunsch einiger Universitäten der Beglaubigung durch den Universitätsdirektor bzw. den Rektordirektor oder im Sinn der Novelle BGBI. Nr. 443/1978 durch den zuständigen Dekan bedürfen. Der Zusatz zu § 33 Abs. 3 erfolgte in Angleichung an § 18 Abs. 4 des Entwurfes der geplanten AVG-Novelle. Demgemäß muß die Ausfertigung den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden angeben.

Zu Z 37:

Einige wichtige Stellungnahmen verwiesen darauf, daß Relikte eines unzeitgemäßen Standesdenkens im Hochschulbereich zu beseitigen wären. Es sollte den Hochschulen überlassen bleiben, im autonomen Bereich zu entscheiden, ob sie an diesen Formen, denen keine rechtliche Bedeutung mehr zukommt, festhalten wollen. Die Sponsionsformel des § 34 Abs. 2 hat keinen normativ zwingenden Charakter und könnte daher entfallen.

Zu Z 38:

Die Neuregelung der Rechtsfolgen durch das Strafgesetzbuch 1974 machte eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften des AHStG an die geänderte Rechtslage erforderlich. Auf die näheren Ausführungen zu Z 2 wird dazu verwiesen. In Verfolgung dieser grundsätzlichen Auffassung soll die Verleihung eines akademischen Grades unabhängig vom Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung erfolgen können.

Zu Z 39:

§ 34 Abs. 4 ordnet an, daß die absolvierte Studienrichtung in der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades erwähnt wird. Schon jetzt geht die Praxis dahin, nicht nur die Studienrichtung, sondern, wenn diese in Studienzweige unterteilt ist, auch den Studienzweig anzuführen. Die laut Z 1 nunmehr vorgesehenen Studienzweige sind in dem Diplom über die Verleihung akademischer Grade in gleicher Weise ersichtlich zu machen wie schon bisher die Studienrichtungen.

Zu Z 40 und 41:

Diplomgrade und Doktorgrade sind nach der derzeitigen Rechtslage in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors bzw. des zuständigen Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor zu verleihen. Von verschiedenen Universitäten wurde nun der Wunsch nach einer sogenannten „stillen“ Sponsion bzw. Promotion geäußert. Dieser Anregung entsprechend wird von dem Erfordernis der feierlichen Form Abstand genommen. Es bleibt dem zuständigen Kollegialorgan vorbehalten, die Art der Durchführung dieser akademischen Feiern festzulegen.

Zu Z 42 und 43:

Im § 37 Abs. 1 lit. a wird bestimmt, daß der akademische Grad mit Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen verlorengingeht. Durch das neue Strafgesetzbuch 1974 wurde jedoch die Rechtsfolge der Unfähigkeit zur Erwerbung eines akademischen Grades beseitigt. § 27 Abs. 2 des Strafgesetzbuches 1974 normiert vielmehr, daß der Verlust von Rechten auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen der Auswirkungen einer strafgerichtlichen Verurteilung für die Zulassung zum Studium, Erwerbung bzw. Verlust eines akademischen Grades wird auf die Ausführungen zu Z 2 verwiesen. Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens haben § 37 Abs. 1 lit. a, § 37 Abs. 6 sowie § 40 Abs. 2 lit. c zu entfallen, da strafgerichtliche Urteile im Bereich des Hochschulstudienwesens keine rechtliche Bedeutung haben sollen. Diese Novellierung folgt im wesentlichen den rechtlichen Erwägungen, die den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1979, G 26/79-9, zur Aufhebung des § 37 Abs. 6 lit. b als verfassungswidrig veranlaßt haben.

Zu Z 44:

Die Neufassung des § 39 über die Führung ausländischer akademischer Grade erwies sich als zweckmäßig, um eine ausdrückliche Grundlage

für die Ablehnung von solchen Graden zu haben, die von ausländischen Vereinen, nicht vom Staat autorisierten „Hochschulen“ und anderen privaten Institutionen zumeist gegen hohes Entgelt vergeben werden. Hier soll eine strenge Prüfung dieser Grade ermöglicht werden, wie dies bereits bisher schon durch sinngemäße Auslegung des § 39 seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung geschehen ist.

Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß im angelsächsischen Raum, aber auch in den südamerikanischen Ländern akademische Grade gesetzlich nicht geschützt sind und daher die missbräuchliche Verleihung solcher Grade in diesen Staaten nicht strafbar ist. Umso wichtiger scheint demnach die Notwendigkeit, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine klare Handhabe zu geben, mit Hilfe ausländischer offizieller Handbücher oder von Auskünften ausländischer Vertretungen festzustellen, ob ein bestimmter Grad von einer anerkannten ausländischen Hochschule verliehen wurde.

Zu Z 45 und 46:

Mit Rücksicht auf den gänzlichen Entfall von Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Hochschulstudienbereich wurde auch bei der Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade die Vorlagepflicht eines Leumundszeugnisses oder eine Strafregisterbescheinigung (§ 40 Abs. 2 lit. c) entbehrlich. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung der nachfolgenden lit. d bis g.

Zu Z 47:

Derzeit ist eine Berufung gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen nur dann zulässig, wenn die Zulassung zu einer Prüfung verweigert wird (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32) oder eine Reparationsfrist festgesetzt wird (§ 30 Abs. 3). Vorgeschlagen wird, wie dies auch schon der Entwurf 1969 enthalten hat, eine solche Berufung auch gegen Entscheidungen im Rahmen des § 29 Abs. 3 (Versäumung von Prüfungsterminen, ungerechtfertigter Rücktritt von Prüfungen) und über die Anerkennung von Prüfungen zuzulassen. Es handelt sich auch in diesen Fällen um verfahrensrechtliche Entscheidungen, die einer rechtlichen Überprüfung durchaus zugänglich sind, während der Zulassung von Rechtsmitteln gegen ein Prüfungsergebnis, wie dies der OH-Entwurf vorsieht, aus den seinerzeit bereits dargelegten Gründen nicht nähergetreten werden kann.

Entsprechend den Erwägungen zu § 29 Abs. 1 sind nunmehr Zeugnisse bei einer negativen Beurteilung zu begründen. Überdies soll jeder Kandidat die Möglichkeit erhalten, in die Beurteilungsunterlagen von Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen Einsicht zu nehmen, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten seit Mitteilung der Beurteilung verlangt.

Zu Z 48 und 49:

Die derzeitige Fassung des § 45 Abs. 7 sieht vor, daß ordentliche Hörer, die ihr Studium schon vor Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften (Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne) begonnen haben, das Recht besitzen, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. Dies bedeutet, daß ein Übergang auf die neuen Studienvorschriften erst nach Erlassung des Studienplanes möglich ist. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis insofern nicht bewährt, als die Lehrveranstaltungen in sehr vielen Fällen spätestens nach Erlassung der Studienordnung schon nach den neuen Studienvorschriften eingerichtet und abgehalten wurden, also zu einem Zeitpunkt, in dem mangels eines Studienplanes noch keine völlige Klarheit über den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen herrschen konnte. Es entstanden durch dieses Vorgehen zusätzlich Übergangsschwierigkeiten. Dies könnte dadurch vermieden werden, daß ein Übergang auf die neuen Studienvorschriften den einzelnen Studierenden schon nach Erlassung der Studienordnung gestattet wird.

Die neu angefügten Abs. 8 und 9 des § 45 stellen weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Überganges auf die neuen Studienvorschriften dar. Bei der Erlassung von Studienplänen durch die Studienkommissionen ist es in einigen Fällen zu längeren Verzögerungen gekommen. Dies war von besonderer Bedeutung, da gemäß § 45 Abs. 7 die ordentlichen Hörer nach Erlassung des Studienplanes das Recht haben, durch schriftliche Erklärung auf die neuen Studienvorschriften überzugehen. Durch die verzögerte Erlassung der Studienpläne entstand daher ein längerer Zustand der Rechtsunsicherheit, währenddessen de facto die alten Vorschriften nicht mehr angewendet wurden, aber formell die neuen Vorschriften noch

nicht in Kraft waren. Während dieses Zeitraumes ist auch über die endgültige Gestaltung der neuen Studienvorschriften noch nicht entschieden, da ja erst die Erlassung des Studienplanes und seine Genehmigung die zu inskrinierenden Lehrveranstaltungen und damit auch die abzulegenden Prüfungen endgültig festlegen.

Mit dieser geplanten Neuregelung sollen nun die Probleme, die wiederholt in der Vergangenheit durch diese Säumigkeit von Studienkommissionen bei der Erlassung von Studienplänen aufgetreten sind, im Sinne einer weitgehenden freien Gestaltungsmöglichkeit der Studierenden gelöst werden. Entgegen der Meinung der Rektorenkonferenz vertritt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung durchführbar und hinlänglich konkretisiert ist, um ein ordentliches Studium zu gewährleisten.

Mit der Neufassung dieser Übergangsbestimmungen ist auch sichergestellt, daß die alten Studienvorschriften außer Kraft treten und ein Studienanfänger nur mehr nach den neuen Vorschriften das Studium absolvieren kann. Diese Regelung dient der Übersichtlichkeit der anzuwendenden Studienvorschriften und der anzubietenden Lehrveranstaltungen. Bedingt durch diese Neuregelung erhalten die bisherigen Abs. 8 und 9 des § 45 die Bezeichnung „10“ und „11“.

Zu Z 50:

Diese Bestimmung dient der Ergänzung der Vollzugsklausel des § 46 im Sinn des Art. II, wobei nach den §§ 41 und 69 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst in den Fragen des § 7 Abs. 1 bis 3 vorzugehen hat. Dieses Einvernehmen ist ferner hinsichtlich des § 7 a Abs. 2 lit. a und b und Abs. 4 sowie des § 16 a erforderlich.

Gegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 3. (1) In Verbindung mit den in diesem Bundesgesetz enthaltenen allgemeinen, für alle Studien in gleicher Weise geltenden Vorschriften bleibt die grundsätzliche Regelung der folgenden Angelegenheiten den besonderen Studiengesetzen für die einzelnen Gebiete der Wissenschaften (Studienrichtungen) vorbehalten:

- a) die Bezeichnung der jeweiligen Studienrichtung;
- g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs. 3, 4 und 6);
- h) die Benennung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) und der Berufsbezeichnungen (§ 14 Abs. 6);

§ 4. Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentlicher Hörer durch Immatrikulation (§ 6), die Aufnahme als Gasthörer (§ 9 Abs. 1) oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs. 2) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber

- a) infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt (§ 6 Abs. 2 lit. e);
- b) auf Grund strafgesetzlicher Vorschriften unfähig ist, einen akademischen Grad zu erwerben, es sei denn, daß der Rektor unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verhaltens des Bewerbers erkennt, daß der Bewerber trotz Verurteilung aufnahmewürdig ist.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule (VI. Abschnitt des Hochschul-Organisationsgesetzes) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

Neue Fassung:

1. § 3 Abs. 1 lit. a, g und h, hat zu lauten:

- „a) die Bezeichnung der jeweiligen Studienrichtung und ihrer allfälligen Aufgliederung in Studienzweige;
- g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs. 3 und 4);
- h) die Benennung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) und der Berufsbezeichnungen (§ 13 Abs. 1 lit. b).“

2. § 4 hat zu laufen:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme

- a) als ordentlicher Hörer in den Verband der Hochschule durch Immatrikulation (§ 6);
- b) als Gasthörer (§ 9 Abs. 1); oder
- c) als außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs. 1) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 5 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule, bei Universitäten die Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. d UOG) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

(5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester

Alte Fassung:

§ 5. (2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. Sie umfaßt:

f) das Recht, als ordentlicher Hörer das Thema ihrer Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;

g) das Recht als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs. 1 lit. b) das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen;

§ 6. Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an der für die Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs. 2) zu bewerben.

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

- a) den Nachweis der Hochschulreife (§ 7 Abs. 1 bis 3, 5 und 6) oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs. 4 besitzt;
- b) den in § 7 Abs. 7 bis 9 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;
- c) ein Leumundszeugnis vorlegt, das nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt, wenn eine Reifeprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 4 nicht länger als sechs Monate zurückliegt;
- d) ein Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate ist. In diesem Gesundheitszeugnis ist insbesondere das Freisein von offener Tuberkulose und von Keimen anzeigepflichtiger Krankheiten zu bescheinigen. Das Gesundheitszeugnis ist von einem von der Österreichischen Hochschülerschaft bestellten Studentenarzt auszustellen. Einem sol-

Neue Fassung:

am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 semesterweise durchzuführen.“

3. Die lit. f und g des § 5 Abs. 2 haben zu lauten:

„f) das Recht, als ordentlicher Hörer das Thema ihrer Diplomarbeit im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung (ihres Studienzweiges) vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen;

g) das Recht als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs. 1 lit. d) das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung (ihres Studienzweiges) vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen. Nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen kann auch ein seiner Lehrbefugnis nach zuständiger Hochschulprofessor und emeritierter Hochschulprofessor um die Betreuung ersucht werden;“

4. § 6 hat zu lauten:

„(1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an einer für die gewählte Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs. 2) zu bewerben.

(2) Die Immatrikulation hat an nur einer Hochschule zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des Abs. 3 lit. a und b zulässig; in diesem Fall ist — sofern die Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt — die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Hochschule, an welcher die Immatrikulation vorgenommen wurde, zu ergänzen.

Alte Fassung:

Neue Fassung:

chen Gesundheitszeugnis ist ein von einem Amtsarzt, Schularzt oder einem Arzt des Bundesheeres ausgestelltes Gesundheitszeugnis gleichzuhalten;

- e) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs. 1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs. 2) vorlegt.

(3) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen; die gleichzeitige Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien auch an verschiedenen Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer

- a) beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
- b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription unterläßt und auch keine Prüfung ablegt oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet den Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der Kandidat nicht verschuldet hat;

(3) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

- a) den Nachweis der Hochschulreife gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 5 oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs. 3 besitzt;
- b) den im § 7 Abs. 4 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;
- c) ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Arztekodizes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 10 a Abs. 1 entspricht;
- d) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs. 1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs. 2) vorlegt.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer

- a) beim Rektor die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
- b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist unterläßt und auch keine Prüfungen mit positivem Erfolg ablegt, keine Diplomarbeit oder Dissertation zur Approbation einreicht, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat;

Alte Fassung:

- c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;
- d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 30 Abs. 1) nicht bestanden hat;
- e) in einem Disziplinarverfahren mit dem Ausschluß bestraft wurde.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs. 3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.

§ 7. (1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer allgemeinbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer berufsbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(4) Die durch die Berufsreifeprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBL Nr. 167/1945, geregelt.

Neue Fassung:

- c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;
- d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 30 Abs. 1) nicht bestanden hat.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs. 3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.“

5. § 7 hat zu lauten:

- „(1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule wird erworben durch erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung
 - a) inländischer allgemeinbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962;
 - b) inländischer berufsbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962;
 - c) inländischer höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966.

(2) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifeprüfungszeugnis erworben haben, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 6 und 8 als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Zeugnis einem inländischen Reifezeugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die durch eine Berufsreifeprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBL Nr. 167/1945, in der Fassung des BGBl. Nr. 25/1947, geregelt, die durch eine Studienberechtigungsprüfung erworbene Berechtigung durch das Bundesgesetz über die Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

(4) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifeprüfungszeugnisse und Prüfungen (Abs. 1 bis 3, 5 und 7) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

Alte Fassung:

(5) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Reifezeugnis von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem für die gewählte Studienrichtung zu fordern Reifezeugnis einer inländischen höheren Lehranstalt anerkannt wird.

(6) Ausländer (Staatenlose) sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Reifezeugnis vorlegen, das die Hochschulreife nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, und nach den österreichischen Vorschriften nachweist, oder wenn sie ein diesem nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis erworben haben. Die Immatrikulation erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Immatrikulation ist unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre.

(7) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordern Reifezeugnis einer inländischen Lehranstalt nicht gleichwertig, so hat er vor Beginn des ordentlichen Studiums die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer angemessenen Frist abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses die zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

Neue Fassung:

(5) Ausländer (Staatenlose) sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 6 bis 13 im Rahmen der verfügbaren Plätze als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Zeugnis vorlegen, das hinsichtlich der gewählten Studienrichtung (des Studienzweiges) zum direkten Zugang zu den Hochschulen des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt, und das einem inländischen Reifeprüfungszeugnis (Abs. 1) nach Art und Grad gleichwertig ist.

(6) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifeprüfungszeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordern inländischen Reifeprüfungszeugnis (Abs. 1) nicht gleichwertig, so hat der Bewerber vor der Immatrikulation die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abgelegt werden; besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifeprüfungszeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung im betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

(7) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber oder ein österreichischer Staatsbürger mit ausländischem Reifeprüfungszeugnis die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor der Immatrikulation die Hochschul-Sprachprüfung gemäß § 28 Abs. 2 lit. a aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Immatrikulation ist von der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung abhängig zu machen.

Alte Fassung:

(8) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor Beginn des ordentlichen Studiums die Hochschul-Sprachprüfung (§ 28 Abs. 2 lit. a) aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Inskription ist von der positiven Beurteilung dieser Prüfung abhängig zu machen.

(9) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifezeugnisse und Prüfungen (Abs. 1 bis 8) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(10) Ordentlichen Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nicht rechtzeitig ablegen, dürfen inskribierte Semester bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen nicht angerechnet werden (§ 20).

(11) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden durch die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 nicht berührt.

Neue Fassung:

(8) Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (Abs. 4, 6 und 7) nicht rechtzeitig ablegen, dürfen bis zur positiven Ablegung der Ergänzungsprüfungen inskribierte Semester nicht eingerechnet bzw. angerechnet werden (§§ 20 und 21).

(9) Der Rektor (§ 4 Abs. 1) hat für das folgende Semester rechtzeitig im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen im Mitteilungsblatt der Universität (§ 7 Abs. 6 UOG) bzw. der Hochschule für die einzelnen Studienrichtungen, getrennt nach Studienabschnitten, bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann und wieviele Plätze für Ausländer zur Verfügung stehen.

(10) Die Bewerbungen von Ausländern (Staatenlosen) um Aufnahme an Hochschulen haben bis 1. September und 1. Februar jeden Jahres für das folgende Semester zu erfolgen. Die Feststellung der Zulassung zur Immatrikulation erfolgt im Rahmen der durch den Rektor (Abs. 9) mitgeteilten verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Zulassung zur Immatrikulation ist unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers oder im Land, in dem dieser das Reifeprüfungszeugnis erworben hat, mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre. Der Rektor hat bis zu Beginn der ordentlichen Immatrikulationsfrist (§ 19 Abs. 3) durch Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Bewerber zur Immatrikulation zugelassen werden.

(11) Ausländer (Staatenlose), die an ausländischen Hochschulen wenigstens den ersten Studienabschnitt ihres Studiums erfolgreich absolviert haben, können für die Dauer von zwei Semestern auf Grund der verfügbaren Plätze zum Studium an Hochschulen ohne Bedachtnahme auf die gemäß Abs. 9 und 10 vorgesehenen Beschränkungen aufgenommen werden. Diese Semester sind für ein ordentliches Studium in Österreich weder einrechenbar noch anrechenbar (§§ 20 und 21).

(12) Inländern gleichgestellt sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 6 bis 8,

- a) Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und deren Angehörige;
- b) Mitglieder von ständigen Vertretungen oder ständigen Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben, Bedienstete dieser internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich sowie deren Familienangehörige;

Alte Fassung:

Neue Fassung:

- c) Mitglieder des Personals eines ausländischen Konsulats und deren Angehörige, soweit sie dem Entsendestaat angehören;
- d) in Österreich akkreditierte Auslandsjournalisten sowie deren Ehegatten und Kinder;
- e) Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst in Österreich wenigstens durch fünf Jahre vor Bewerbung um Aufnahme an einer inländischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtige dies zutrifft;
- f) Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen ein Stipendium zum Studium an einer Hochschule erhalten;
- g) Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts ein Stipendium für das Studium an einer Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes;
- h) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen einer mit österreichischen Mitteln im Ausland geförderten Schule sind;
- i) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen österreichischer höherer Schulen sind (Abs. 1) und in den letzten vier Schuljahren vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung eine österreichische höhere Schule besucht haben;
- j) Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Studienwerbers besessen hat;
- k) Südtiroler im Sinn des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57/1979;
- l) Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955 idF des Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.

(13) Unterliegen aber österreichische Staatsbürger im Ausland Beschränkungen bei der Zulassung zu den Hochschulen, so sind für die Staatsbürger dieses Staates bei der Aufnahme in österreichische Hochschulen diese Beschränkungen anzuwenden.

Alte Fassung:

Neue Fassung:

(14) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 2, 4 bis 7 und 10 bis 13 nicht berührt.“

6. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„(1) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine „Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise“ einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

- a) die Sammlung und Evidenzhaltung ausländischer Zeugnisse, die zum Zugang zu den Hochschulen im Lande der Ausstellung berechtigen;
- b) die Bewertung dieser Zeugnisse im Verhältnis zu den österreichischen Reifeprüfungszeugnissen (§ 7 Abs. 1 bis 4) und Berechtigungen (§ 7 Abs. 3), die Feststellung hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit ausländischen Reifeprüfungszeugnissen und Berechtigungen sowie die Ausarbeitung von diesbezüglichen Richtlinien;
- c) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Zulassungsverfahren an den ausländischen Hochschulen;
- d) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen;
- e) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Anerkennung österreichischer Reifeprüfungszeugnisse, Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse im Ausland;
- f) Erteilung von Auskünften und Gutachten in den Angelegenheiten der lit. a bis e.

(3) Die Richtlinien gemäß Abs. 2 lit. b sind für die Hochschule bei der Bewertung ausländischer Zeugnisse (§ 7 Abs. 5 und 6) verbindlich.

(4) Bei der Zentralstelle wird ein Beirat eingerichtet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Sie werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt, je ein Mitglied auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Bei Bedarf kann der Beirat Sachverständige zuziehen. Den Vorsitzenden des Beirates bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Angelegenheiten des Abs. 2 lit. b zu beraten.“

Alte Fassung:

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige akademische Behörde im Studienplan die Inskription von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreicheren Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

(6) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise verlängert wird. Der Ausweis gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Inskription.

Neue Fassung:

7. Dem § 10 Abs. 3 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Werden für eine Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse verlangt, so kann die Inskription dieser Lehrveranstaltung als Freifach oder im Rahmen des § 5 Abs. 2 lit. a und c nur erfolgen, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung den Hörer dazu persönlich zuläßt.“

8. § 10 Abs. 6 entfällt.

9. Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

„(1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer, der Aufnahme als Gasthörer oder der Aufnahme als außerordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

- a) einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBL. Nr. 127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
- b) einer physikalischen (grob-klinischen) Untersuchung,
- c) von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in lit. a und b angeordneten Untersuchungen als zweckmäßig erweisen, keiner der im § 4 Abs. 3 lit. a festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft geeignete inländische Einrichtungen wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzustehen. Bei Bedarf ist es durch eine Untersuchung gemäß Abs. 1 lit. a zu ergänzen.“

Alte Fassung:

§ 11. (3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der besuchten Semester, alle für die Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten sowie den Vermerk zu enthalten, ob sein Verhalten an der Hochschule den akademischen Vorschriften gemäß war.

§ 12. (3) Anlässlich der Inskription, des Abgangs von der Hochschule und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:

§ 13. (1) Die ordentlichen Studien sind:

- a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden, und
- b) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades (§ 36) bilden.

Neue Fassung:

10. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der besuchten Semester, alle für die Studienrichtung (den Studienzweig) vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten.“

11. Der erste Satz des § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abgangs von der Hochschule und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:“

12. Nach § 12 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Immatrikulations- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und zur Verfassung des Hochschulberichtes (§ 44) zur Verfügung zu stellen.“

13. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die ordentlichen Studien sind:

- a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen (wissenschaftlich-künstlerischen) Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden;
- b) Kurzstudien, die eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln, und ihrer Dauer sowie den Anforderungen nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entsprechen. Die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von Kurzstudien ist in den besonderen Studiengesetzen zu regeln;
- c) Erweiterungsstudien, welche die Ergänzung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung oder die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium zum Ziel haben. Wurde schon auf Grund des ursprünglichen Studiums ein Diplomgrad erworben, so berechtigt die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums einer verwandten Studienrichtung nicht zur Erwerbung eines weiteren Diplomgrades;

253 der Beilagen

41

Alte Fassung:

Neue Fassung:

- d) Doktoratsstudien, die über das Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorgrades (§ 36) bilden;
- e) Doktoratsstudien, die sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen, als auch die Voraussetzung für den Erwerb des Doktorgrades bilden.“

§ 14. (6) Inwieweit Studienrichtungen, bei denen frühere Studienabschnitte zugleich eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln, als Abschluß dieser Studienabschnitte eine besondere Berufsbezeichnung vorgesehen wird, bleibt den besonderen Studiengesetzen überlassen.

(7) Die Doktoratsstudien bestehen aus einem Studienabschnitt; seine Dauer ist in den Studienordnungen unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 nicht kürzer als zwei Semester und nicht länger als vier Semester zu bemessen.

14. § 14 Abs. 6 entfällt.

15. § 14 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „6“.

16. § 14 Abs. 7 (neu) hat zu lauten:

„(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze und der zwischenstaatlichen Übereinkommen hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription um höchstens zwei Semester zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.“

17. § 15 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

§ 15. (3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 4) sowie die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 festzusetzen. Für das Studium der Wahl- und Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

„(3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 4), die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 sowie die Studienziele festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

Alte Fassung:

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschritten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnungen aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer.

Neue Fassung:

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschritten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnungen aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung (eines Studienzweiges) unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung (des Studienplanes) zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten die Bestimmungen der Pflichtfächer. Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind sie als Studienzweige zu bezeichnen.

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten, welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c).

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten, welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c). Weiters sind nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen einzurichten, in denen die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in Umfang vermittelt werden (§ 1 Abs. 2 lit. a und b).“

18. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 16. (1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs. 2),
- b) Vorlesungen (Abs. 3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs. 4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 5),
- e) Konversationsrunden (Abs. 6),
- f) Praktika (Abs. 7),
- g) Exkursionen (Abs. 8).

„(1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs. 2),
- b) Vorlesungen (Abs. 3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs. 4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 5),
- e) Konversationsrunden (Abs. 6),
- f) Praktika (Abs. 7),
- g) Exkursionen (Abs. 8),
- h) Projektstudien (Abs. 9),
- i) Vorlesungen verbunden mit Übungen (Abs. 10),
- j) Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika (Abs. 11).

253 der Beilagen

43

Alte Fassung:

Neue Fassung:

(9) Zur Abhaltung von Übungen (Abs. 4) und Praktika (Abs. 7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs. 4 zu Prüfungskommissären bestellten Personen durch Erteilung besonderer Lehraufträge heranzuziehen.

19. § 16 Abs. 9 bis 14 hat zu lauten:

„(9) Projektstudien dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken.

(10) Bei der Verbindung von Vorlesungen mit Übungen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des Abs. 3 den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

(11) Bei Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika sind außerhalb der Universitäten und ihrer Einrichtungen konkrete Aufgaben und praktische Probleme des Fachgebietes in geeigneter Weise während einer Exkursion zu behandeln.

(12) Außer den in den Abs. 1 bis 11 behandelten Typen von Lehrveranstaltungen können erforderlichenfalls Lehrveranstaltungen auch in anderen Formen abgehalten werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die Vorschriften für diejenige der in den Abs. 1 bis 11 erwähnten Typen anzuwenden, der sie am nächsten stehen.

(13) Blockveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden. Kollisionen mit Lehrveranstaltungen über Pflichtfächer sind bei Abhaltung von Blockveranstaltungen zu vermeiden (§ 10 Abs. 1).

(14) Zur Abhaltung von Übungen (Abs. 4) und Praktika (Abs. 7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs. 4 zu Prüfungskommissären bestellten Personen durch Erteilung von Lehraufträgen heranzuziehen.“

(10) Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, daß jedenfalls für die Pflicht- und Wahlfächer einer Studienrichtung Übungen oder Proseminare und Seminare veranstaltet werden. Für Bewerber um einen Doktorgrad sind besondere Lehrveranstaltungen, wie Privatissima, Seminare (Abs. 1) und Spezialvorlesungen (Abs. 3) einzurichten.

20. Der Abs. 10 des § 16 erhält die Bezeichnung „(15)“.

21. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„(1) Zum Zweck der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung können die besonderen Studiengesetze die Verpflichtung vorsehen, in den Studienordnungen und Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich einer Studienrichtung oder eines Studienzweiges einzurichten (§ 1 Abs. 2 lit. b) und für die Durchführung in angemessenem Umfang vorzusorgen.“

Alte Fassung:

Neue Fassung:

(2) Als neue Formen des Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

- a) Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
- b) Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestrebten Berufes ermöglichen;
- c) Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat die vorgesehenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang durchzuführen und zum Zweck der Verbesserung laufend zu überprüfen.“

22. § 17 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

§ 17. (1) Die zuständige akademische Behörde hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen Studienplan zu erlassen. Die Erlassung des Studienplanes fällt in den autonomen Wirkungsbereich (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz). Die Regelung über Pflicht- und Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Studienplan den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entspricht, weder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes noch den Bestimmungen des in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzes widerspricht und die in Betracht kommende Studienordnung berücksichtigt.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete eine Studienrichtung (§ 26 Abs. 2 lit. l, § 30 Abs. 2 lit. a, § 38 Abs. 1 lit. f, § 44 Abs. 2 lit. a, § 52 Abs. 2 lit. l Hochschul-Organisationsgesetz) vorzusorgen. Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrziels praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit. b UOG).

Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrziels praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Prak-

Alte Fassung:

unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;

- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern.

Neue Fassung:

tika unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;

- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht in den einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern.“

23. § 17 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Die Studienpläne sind im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13 lit. a UOG) sowie in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs. 2 lit. e UOG) kundzumachen. Die Studienpläne sind in der Evidenzstelle zur Einsicht aufzulegen.

(6) Das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben und hat Zeit und Ort der Abhaltung zu enthalten.“

(5) Der Entwurf des Studienplanes ist dem zuständigen Hauptausschuss (Fachschaftsausschuss) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

(6) Die Studienpläne sind außer an der Amtstafel der akademischen Behörde, die sie erlassen hat (§ 25 Abs. 10, § 30 Abs. 4, § 37, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 7, § 51 Hochschul-Organisationsgesetz), auch in besonderen Studienführern und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen. Dieses Verzeichnis ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben und hat Ort und Zeit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu enthalten.

24. Dem Abs. 1 des § 18 ist anzufügen:

§ 18. (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 62 Hochschul-Organisationsgesetz) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes.

„Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs. 2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfter ...“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.“

Alte Fassung:

Neue Fassung:

25. § 19 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

§ 19. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind von der obersten akademischen Behörde jeder Hochschule nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

„(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind von der obersten akademischen Behörde jeder Hochschule nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

(2) Die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag im Studienjahr (Rektorstag) sind vorlesungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Prüfungen, Promotionen und Sponsonen können im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit allen betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden.

(2) Ab Semesterbeginn sind die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Innerhalb des Studienjahres sind die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) lehrveranstaltungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponsonen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den mitwirkenden Universitätslehrern auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder der Prüfungskommissionen auch am Beginn und am Ende von Ferien, ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen wie insbesondere Übungen und Praktika während der Ferien abgehalten werden.“

26. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

§ 20. (3) Ein Semester ist in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde.

„(3) Aus pädagogischen Gründen kann in den Studienordnungen ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu dem die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abzulegen ist; nach Ablauf dieser Frist sind weitere Semester für den nächstfolgenden Studienabschnitt nicht einrechenbar, solange die versäumte Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt wurde.“

Alte Fassung:

§ 23. (4) Kolloquien sind freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung.

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen.

§ 24. (3) Gesamtprüfungen sind grundsätzlich als kommissionelle Prüfungen von Einzelprüfern oder von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenats oder vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten. Die besonderen Studiengesetze haben die Art der kommissionellen Prüfungen festzulegen. Sie haben weiters zu bestimmen, in welchen Fällen je nach dem Zusammenhang der Prüfungsfächer oder aus pädagogischen Gründen Gesamtprüfungen als Teilprüfungen von Einzelprüfern anstelle von kommissionellen Prüfungen abzuhalten sind.

(4) Die Studienordnungen haben unter Beachtung auf § 3 Abs. 2 lit. g je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c) abgelegt werden müssen. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgabe als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(5) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen.

Neue Fassung:

27. § 23 Abs. 4 und 7 hat zu lauten:

„(4) Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung. Sie können freiwillig abgelegt werden, aber auch in besonderen Studiengesetzen bzw. Studienordnungen verpflichtend vorgesehen werden (Pflichtkolloquien).

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche (wissenschaftlich-künstlerische) Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen. Kurzstudien und Erweiterungsstudien sind durch Abschlußprüfungen zu beenden.“

28. § 24 Abs. 3 bis 6 hat zu lauten:

„(3) Gesamtprüfungen können

- a) als kommissionelle Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat oder
- b) als Teilprüfungen vor Einzelprüfern abgehalten werden.

Sie sind mit einer Gesamtnote zu beurteilen (§ 29 Abs. 2). Die besonderen Studiengesetze haben die Art der Gesamtprüfungen festzulegen. Bei der letzten für ein bestimmtes ordentliches Studium vorgesehenen Diplomprüfung ist nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze jedenfalls eine kommissionelle Prüfung abzuhalten.

(4) Die Studienordnungen haben unter Beachtung auf § 3 Abs. 1 lit. g je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c) abgelegt werden müssen oder unter welchen besonderen Umständen mündliche Prüfungen oder Prüfungsteile ausnahmsweise schriftlich abgehalten werden können. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgaben als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(5) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat höchstens drei Monate zu betragen.

Alte Fassung:

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden.

§ 25. (3) Die Zulassung zu der das Studium abschließenden Diplomprüfung ist von der Approbation der Diplomarbeit, die Zulassung zu dem das Studium abschließenden Rigorosum ist von der Approbation der Dissertation abhängig zu machen. Bei den das Studium abschließenden Prüfungen hat das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit oder Dissertation zuzuordnen ist, eines der Prüfungsfächer zu sein. Die Dissertation ist darüber hinaus im Rahmen des Rigorosums öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis).

§ 26. (3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präs und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde aus den Mitgliedern des Professorenkollegiums zu bestellen. Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und Hochschuldozenten sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Der Präs, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer sechsjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präs und seiner Stellvertreter ist unzulässig. Die Bestellung erlischt bei Hochschulprofessoren mit der Emeritierung, bei anderen Prüfungskommissären mit Ende des Studienjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, BGBI. II Nr. 334/1934, sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung

Neue Fassung:

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Universitätslehrern und Studierenden beschränkt werden.“

29. Nach Abs. 3 des § 25 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Der Kandidat hat jeweils ein vollständiges Exemplar seiner approbierten Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademische Grad verliehen wird und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.“

30. Dem Abs. 3 des § 26 ist anzufügen:

„Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren der inländischen Kunsthochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.“

31. § 26 Abs. 5, 7, 9 und 10 hat zu lauten:

„(5) Der Präs, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer vierjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präs und seiner Stellvertreter ist im Bedarfsfall zulässig. Die Bestellung erlischt mit Ende des Studienjahres, in dem das Mitglied der Prüfungskommission das 70. Lebensjahr vollendet hat, bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Emeritierung eines Hochschulprofessors mit dieser. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 333/1979, hinsichtlich des Disziplinarrechts sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung

Alte Fassung:

rung getroffen werden, BGBI. Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Vorsitzendem und den ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren der Hochschule (Fakultät) als Prüfungskommissären. Im Bedarfsfalle sind auch Honorarprofessoren und Hochschuldozenten der Hochschule (Fakultät), falls auch diese nicht ausreichen, ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren anderer Hochschulen (Fakultäten) als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Das Mitglied des Lehrkörpers, das den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Die Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präsident neue Begutachter zu bestellen.

(10) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen hat der Präsident der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern die einzelnen Prüfungssenate zusammenzusetzen. Er hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präsident kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt.

Neue Fassung:

getroffen werden, BGBI. Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präsident und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommissären. Im Bedarfsfall sind auch Universitätslehrer anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) mit Lehrbefugnis für das betreffende Fach gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren der Kunsthochschulen als Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens einem Semester zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präsident der Prüfungskommission einen dritten Begutachter zu bestellen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur letzten zulässigen Wiederholung von Einzelprüfungen (§ 30 Abs. 5) vom Präsidenten der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präsident hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präsident kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind den Kandidaten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Prüfung bekanntzugeben. Der Kandidat hat das Recht, Wünsche hinsichtlich der Person seiner Prüfer zu äußern, die der Präsident der Prüfungskommission nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat.“

Alte Fassung:

§ 27. (8) Der Beschuß des Senates ist dem Kandidaten mündlich zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind überdies die Gründe kurz anzuführen.

§ 28. (2) Die Prüfung aus lebenden Sprachen hat in zwei Leistungsstufen zu erfolgen:

- a) ...
- b) ...

§ 29. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der Erfolg der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten und aller Prüfungen ist mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „genügend“, kein Erfolg mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenen Termins ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs. 4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem zuständigen Prüfungssenat und bei Einzelprüfungen dem Dekan zu.

§ 30. (4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs. 1 lit. b) vorgesehen, so hat der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung (Abs. 1), falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetztbar ist, Anspruch auf eine mündliche Prüfung über denselben Prüfungsgegenstand.

Neue Fassung:

32. § 27 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die wesentlichen Gründe anzuführen.“

33. Dem § 28 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Prüfung in den zwei Leistungsstufen ist in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil abzulegen.“

34. § 29 Abs. 1 und 3 hat zu lauten:

„(1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der damit verbundenen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten ist mit der Note „ausgezeichnet bestanden“ oder „bestanden“, der mangelnde Erfolg mit der Note „nicht bestanden“ zu beurteilen. Der Erfolg aller Prüfungen sowie das Ergebnis von Dissertationen und Diplomarbeiten sind mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „genügend“, kein Erfolg mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt. Bei einer negativen Beurteilung sind die wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich anzuführen.“

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenem Termin ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs. 4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von einem Monat zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt bei kommissionellen Prüfungen dem Prüfungssenat, bei Einzelprüfungen dem Rektor, an den Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Dekan zu.“

35. § 30 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder eine Prüfungsarbeit (§ 23 Abs. 1 lit. c) vorgesehen, so ist der Kandidat berechtigt, bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung (Abs. 1) über denselben Gegenstand eine mündliche Prüfung zu verlangen, sofern die schriftliche Prüfung oder Prüfungsarbeit überhaupt durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann.“

Alte Fassung:

Neue Fassung:

36. § 33 hat zu lauten:

§ 33. (1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Seminaren, Privatissima, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Konversatorien ist durch Zeugnisse zu beurkunden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen (§ 24 Abs. 4) oder die sich aus Teilprüfungen (§ 23 Abs. 3 lit. b) zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs. 2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind vom Prüfer oder vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Ergänzungsprüfungen, Vorprüfungen, Abschluß- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen vom Präsidenten namens der zuständigen Prüfungskommission (§ 26 Abs. 3 bis 7), Zeugnisse über Prüfungen aus lebenden Sprachen (§ 28) vom Rektor (Dekan) auszustellen.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die Dienststelle der Hochschule (Fakultät) zu bestimmen, welche die Zeugnisse zu verzeichnen hat.

„(1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, ist auf Antrag des Kandidaten durch ein Zeugnis zu beurkunden. Bei Prüfungen, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs. 2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Voritzenden des zuständigen Prüfungssenates zu unterfertigen.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden enthalten, sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch den Universitätsdirektor, durch den Rektoratsdirektor oder den zuständigen Dekan. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studienzweig) zu enthalten.“

§ 34. (2) Die Kandidaten haben vor der Verleihung feierlich zu versprechen, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, ihrer Hochschule in Treue verbunden zu bleiben, der Wissenschaft zu dienen und ihre Ziele zu fördern.

37. Der Abs. 2 des § 34 entfällt.

38. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verleihung ist ferner unzulässig, wenn der Kandidat nach den Bestimmungen des Strafgesetzes unfähig ist, einen akademischen Grad zu erlangen, oder wenn über ihn die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Zulassung zu Prüfungen oder des Ausschlusses von allen österreichischen Hochschulen verhängt wurde.“

Alte Fassung:

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschuß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Wird der gleiche akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen verliehen, so ist die Studienrichtung in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 35. (3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

§ 36. (3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

§ 37. (1) Der akademische Grad geht verloren:

- a) mit Rechtskraft des Urteils in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen,
- b) durch Widerruf (Abs. 2),
- c) durch Verzicht.

(6) Die Wiederverleihung des nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verlorenen akademischen Grades kann durch die zuständige akademische Behörde erfolgen, die den akademischen Grad verliehen hat, wenn

- a) der Wiederverleihung die Bestimmungen des Strafgesetzes nicht mehr entgegenstehen und
- b) durch die Wiederverleihung eine Schädigung des akademischen Ansehens mit Rücksicht auf die Art und Schwere der für den Verlust maßgebenden Verfehlung, die seither verstrichene Zeit und die seitherige Lebensführung des Bewerbers nicht zu befürchten ist.

Neue Fassung:

39. Der letzte Satz des § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen.“

40. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters), durch einen Ordentlichen Universitäts-(Hochschul-)Professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.“

41. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.“

42. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der akademische Grad geht verloren:

- a) durch Widerruf (Abs. 2),
- b) durch Verzicht.“

43. § 37 Abs. 6 entfällt.

Alte Fassung:

Neue Fassung:

§ 39. Jedem Träger eines ausländischen akademischen Grades ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen. Ehrenhalber verliehene ausländische akademische Grade dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht geführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Verleihung unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Österreich (§ 63 Hochschul-Organisationsgesetz) erfolgt ist.

§ 40. (2) Das Ansuchen hat den inländischen akademischen Grad anzugeben, mit dem die Gleichstellung begehrte wird. Folgende Belege sind anzuschließen:

c) ein höchstens sechs Monate altes Leumundszeugnis der zuständigen Behörde des Heimat- und des Aufenthaltsstaates,

§ 43. (2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32) oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an die oberste akademische Behörde zulässig. Über Berufungen gegen solche Bescheide einer Prüfungskommission zur Abhaltung von Diplomprüfungen (§ 26 Abs. 3) entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

(4) Zeugnisse (§ 33) sind nicht zu begründen. Eine Berufung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist auf Begehren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der nicht-approbierten Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Note verlangt.

§ 45. (7) Die im Abs. 6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

44. § 39 hat zu lauten:

„Jedem Träger eines von einer anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen. Ehrenhalber verliehene ausländische akademische Grade dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung geführt werden. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Verleihung unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Österreich (§ 97 UOG) erfolgt ist.“

45. Die lit. c des § 40 Abs. 2 entfällt.

46. Im § 40 Abs. 2 erhalten die bisherigen lit. d bis g die Bezeichnung „c bis f“.

47. § 43 Abs. 2 und 4 hat zu lauten:

„(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide, die eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen betreffen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Zeugnisse (§ 33) sind bei einer negativen Beurteilung zu begründen (§ 29 Abs. 1 letzter Satz). Eine Berufung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.“

48. § 45 Abs. 7 bis 9 hat zu lauten:

„(7) Die im Abs. 6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden Studienordnungen (§ 15) folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.“

Alte Fassung:

Neue Fassung:

(8) Bis zum Inkrafttreten des Studienplanes hat der Studierende, der sich gemäß Abs. 7 den neuen Studienvorschriften unterworfen hat, sowie der Studierende, der sein Studium neu beginnt, das Recht, im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl die Lehrveranstaltungen zu wählen; jedoch muß unter den gewählten Lehrveranstaltungen jedes Pflicht- und Wahlfaches nach Maßgabe des Lehrangebotes im ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs. 3 erster und zweiter Satz) und eine Übung (§ 16 Abs. 4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 7), im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar, Privatissimum, Proseminar, Übung oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 2, 4 und 7) gewählt werden. Nach Inkrafttreten des Studienplanes sind so zurückgelegte Semester zur Gänze einzurechnen (§ 20 Abs. 3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs. 4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(9) Bei einer Änderung des Studienplanes haben die Studierenden das Recht, den von ihnen schon begonnenen Studienabschnitt nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden; es steht ihnen aber frei, auf den neuen Studienplan überzugehen. In diesem Fall ist im Sinn des Abs. 8 festzustellen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen.“

(8) Die Bestimmungen des § 26 sind auf die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Präsides von Prüfungskommissionen, ihre Stellvertreter und die Prüfungskommissäre für die laufende Funktionsperiode, längstens aber bis zu dem nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 5 zu ermittelnden Zeitpunkt als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt, zu gelten haben.

(9) Mit Beginn des Studienjahres 1966/67 treten unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen alle Bestimmungen, die Gegenstände der in Abs. 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften regeln, mit den dazu ergangenen Verordnungen und Dienstanweisungen außer Kraft, insbesondere folgende:

1. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 168, über die allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen in der Fassung des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes 1947, BGBl. Nr. 25.

49. Die Abs. 8 und 9 des § 45 erhalten die Bezeichnung „(10)“ und „(11)“.

253 der Beilagen

55

Alte Fassung:

Neue Fassung:

2. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBL. Nr. 80, über die Einteilung des Studienjahres an wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung) in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Dezember 1946, BGBl. Nr. 71.

3. Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Recht der Sicherheitsbehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen das Studium von Ausländern an österreichischen Hochschulen Einspruch zu erheben (Inskriptionseinspruchsvorordnung), BGBl. Nr. 359/1935.

4. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, Zl. 5432/178, betreffend eine Instruktion über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge.

5. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBL. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

6. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBL. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade in der Fassung des III. Abschnittes des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947.

7. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBL. Nr. 79, über die Führung ausländischer akademischer Grade.

50. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten der §§ 7 Abs. 1 lit. a bis c, Abs. 2 und 3, 7a Abs. 2 lit. a und b und Abs. 4 sowie 16 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.“

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird auf Art. I Z 50 verwiesen.